# 7. Gemeinderatssitzung

## V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen am 23.09.2010 um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Rosenau am Hengstpaß über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:
Bürgermeister Peter Auerbach

die Gemeinderatsmitglieder:
Vizebgm. DI Marietta Metzker
Gottlieb Gösweiner
Wolfgang Eibl
Wolfgang Benedetter
Daniela Auerbach
Ing. Anton Santner
Ing. Jürgen Steinbichler
Manuela Antensteiner
Leopoldine Sanglhuber
Annigret Pachner

entschuldigt:
Maria Benedetter
Ing. Harald Humpl

erschienene Ersatzmitglieder:
Werner Edlinger
Wolfgang Salzinger

Zuhörer:
Andreas Angerer, Mathias Hayböck, Günther Kowal

Schriftführer: Adolf Sölkner

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 10. September 2010 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.
Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Zu Beginn der Sitzung stellt der Bürgermeister fest, dass der Ersatzgemeinderat, Werner Edlinger, bei der konstituierenden Sitzung nicht dabei war und deshalb noch nicht angelobt ist. Er holt die Angelobung für Herrn Werner Edlinger nach. Dieser gelobt in die Hand des Bürgermeisters „*Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern*“.
Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 22. Juli 2010 bis zur heutigen Sitzung, während der Amtsstunden, im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Der Vorsitzende stellt die Frage, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand besteht. Da keine Einwände erhoben werden, erwähnt der Bürgermeister, dass er einen

Dringlichkeitsantrag einbringt über dessen Behandlung unter Punkt „14. Allfälliges“ nun am Beginn der Sitzung abgestimmt werden muss. Dazu trägt er den Dringlichkeitsantrag vor:

**An den Gemeinderat**
**der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß**

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes **„Stromliefervertrag für den Zeitraum 01.10.2010 – 30.09.2012“**

**Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!**

Erst am Mittwoch den 22. September 2010 konnten wir nach Einholung von anderen Vergleichsangeboten und mehreren Verhandlungsgesprächen mit Herrn Stummer der ENERGIE AG den mit Ende September auslaufenden **Stromliefervertrag** für die nächsten 2 Jahre wieder vereinbaren.

Da die Vertragsbestätigung mit einer jährlich wiederkehrenden Summe von etwa € 14.800 in die Kompetenz des Gemeinderates fällt, beantrage ich die Beschlussfassung des Stromliefervertrages noch in der Sitzung des Gemeinderates vom 23. September 2010.

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Peter Auerbach

Die Abstimmung über die Behandlung des Gegenstandes unter Punkt 8. Allfälliges ergibt einstimmig eine Behandlung des Dringlichkeitsantrages. Weiters erwähnt er vorweg, dass Punkt 8. der gegenständlichen Tagesordnung wieder gestrichen und verschoben wird, da noch keine beschlussrelevanten Formulierungen vom Verein Energieregion vorliegen und dieser um eine spätere Beschlussfassung gebeten hat, da zum jetzigen Stand der Gemeindebeitrag noch immer dem 15-Euro-Erlass angerechnet wird..
Danach geht er auf die Tagesordnung über.

## T a g e s o r d n u n g

1. **Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 12.08.2010, Vorlage im Gemeinderat**
2. **Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Rechnungsabschluss 2009, Vorlage im Gemeinderat**
3. **Holzhackgutlieferverträge mit der Liefergemeinschaft Vorderstoder (Gottfried und Gerhard Eibl) sowie der Ökoenergie Roßleithen, Beratung und Beschlussfassung**
4. **anteilige Haftungsübernahme für das Darlehen zur Zwischenfinanzierung des Gewerbegebietes St. Pankraz**
5. **Darlehensvergabe zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung, Beratung und Beschlussfassung**
6. **Darlehensvertrag zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung, inhaltliche Beschlussfassung**
7. **Oö. Ortsklassenverordnung 2011 gem. § 2 Abs. 1 Oö. Tourismus-Gesetz 1990, Beratung und Beschlussfassung zur Einstufung der Tourismusgemeinde Rosenau/Hp.**
8. **Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde Rosenau/Hp. an der energieautarken Modellregion Pyhrn Priel**
9. **Berufungsentscheidung zur Berufung des Herrn Hermann Minichmayr über die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für das Wohnhaus Dambach 58, Beratung und Beschlussfassung**
10. **Ansuchen der VS für Bewegungserziehung Rosenau um Finanzierung des Bustransfers für jeweils 5 Schwimm- und Schifahrten mit einem Busunternehmen im Schuljahr 2010/2011, Beratung und Beschlussfassung**
11. **Ansuchen des Gemeindekindergarten Rosenau/Hp. um Übernahme der Transportkosten für Schwimm- und Schifahrten mit einem Busunternehmen, Beratung und Beschlussfassung**
12. **Berichte der Ausschussobmänner/frauen**
13. **Bericht des Bürgermeisters**
14. **Allfälliges**

# Beschlüsse:

## 1. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 12.08.2010, Vorlage im Gemeinderat

Bgm. Auerbach liest zunächst den Prüfbericht des Prüfungsausschuss vom 12.08.2010 dem Gemeinderat vor:

**B e r i c h t**
**V e r h a n d l u n g s s c h r i f t**

über die Prüfung der Gemeindegebarung der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß am 12.08.2010 gemäß § 91 der Oö. Gemeindeordnung 1990.

Ort der Prüfung: Gemeindeamt Rosenau
Beginn der Prüfung*:* 18.00 Uhr
**Anwesende:**

| | |
|---|---|
| Obmann | Ing. Jürgen Steinbichler |
| Obmann-Stv. | Gottlieb Gösweiner |
| Mitglied | Elfriede Steinhäusler |

**Tagesordnung**

**1. Belegprüfung über den Zeitraum Mai bis Juli 2010**
**2. Überprüfung der Bauhofleistungen anhand der monatlichen Arbeitsberichte**
**3. Allfälliges**

Prüfungsergebnis:

**1. Belegprüfung über den Zeitraum Mai bis Juli 2010**
Die Belege für den Zeitraum Mai bis Juli 2010 wurden für die Sitzung vorbereitet und liegen zur Einsichtnahme für die Prüfungsausschussmitglieder auf. Die Belege sind übersichtlich abgelegt und es bestehen hinsichtlich der sparsamen Gebarung keine Einwände. Lediglich zwei Belege wurden kritisiert:

- Beleg Nr. 1721 – Eibl Richard – Schneestangen wegräumen - nachdem drei Mitarbeiter im Bauhof beschäftigt sind, ist es unverständlich, einen zusätzlichen Mitarbeiter für diese Tätigkeit zu beschäftigen.
- Nachdem unser Bürgermeister zahlreiche Auslandsurlaube verbringt, entstehen teilweise erhöhte Kosten an seinem Mobilfunknetz.

**2. Überprüfung der Bauhofleistungen anhand der monatlichen Arbeitsberichte**
Anhand der monatlichen Stundenauflistungen der Gemeindebauhofarbeiter überprüfen die Mitglieder des Ausschusses die Bauhofleistungen. Bei der Überprüfung der Stundenlisten werden keine Beanstandungen der Prüfungsausschussmitglieder bemerkt.

**3. Allfälliges**
Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, beendet der Obmann die Sitzung um 19.50 Uhr.

Ende der Prüfung: 19.50 Uhr

Ing. Jürgen Steinbichler
Obmann _____

Gottlieb Gösweiner
Obmann-Stv. _____

Elfriede Steinhäusler
Mitglied _____

Vorstehender Bericht wurde im Sinne des § 91 Abs. 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 dem Bürgermeister vorgelegt.

Rosenau, 13.08.2010 der Bürgermeister:

Danach nimmt er zu den Vorwürfen, einen zusätzlichen Mitarbeiter im Gemeindebauhof zu beschäftigen und erhöhte Telefonkosten bei Urlaubsaufenthalten im Ausland zu provozieren, Stellung. Schon seit dem Frühjahr versuchte man, die angehäuften Urlaubsstunden der Bauhofmitarbeiter kontinuierlich abzubauen. Aus diesem Grund waren genau zum Zeitpunkt, als die Schneestangen weggeräumt werden mussten, da sich die Fa. Atzlinger mit der Kehrmaschine für Anfang April angemeldet hatte, Herr Stefan Reiter und auch Herr Gerhard Steinhäusler tageweise im Urlaub. Herr Reiter fuhr sogar mit den Volksschülern auf die Wurzeralm zum

Schikurs. Um rechtzeitig die Schneestangen verräumt zu haben, bemühte sich Wolfgang Eibl, selbstverständlich in Absprache mit dem Bürgermeister, in der Karwoche um die Mithilfe seines Sohnes Richard (Ferien) bei den zu erledigenden Arbeiten. Auf diese Weise konnten diese Arbeiten schneller als sonst in nicht einmal 3 Tagen erledigt werden.
Bgm. Auerbach ist der Ansicht, dass der Aufwand von € 192,-- trotzdem einer sparsamen Gebarung entspricht und alleine ihm die Entscheidung obliegt, ob für solche Aushilfstätigkeiten die Leistungen anderer in Anspruch genommen werden.
Zum 2. Vorwurf (Auslandsurlaube) stellt zunächst der Bürgermeister fest, dass es niemanden, nicht einmal dem Prüfungausschuss etwas angeht, wann und wie oft er sich einen Auslandsurlaub gönnt. Weiters berichtet er von den Telefonkosten der letzten 3 Jahre. Waren es im Finanzjahr 2007 noch € 771,71 und 2008 € 318,45 konnte man durch einen neuen Vertrag die Telefonkosten für das Mobiltelefon des Bürgermeisters im Jahr 2009 auf € 195,68 senken. Über den neuen Handyvertrag wird die Grundgebühr vom Arbeitgeber des Bürgermeister, der Wiener Städtischen Versicherung getragen. Lediglich für die Gesprächsgebühr ist die Gemeinde Rechnungsempfänger. Im Jahr 2010 liegen die Kosten für das Mobiltelefon nach einem halben Jahr bei € 109,85. Außerdem führt Bgm. Auerbach den Verdienstentgang gem. § 1 Verdienstentgangordnung an, nachdem er 180 Stunden Verdienstentgang für die Ausübung der Bürgermeisterfunktion pro Jahr rückfordern könnte, wenn er während dieser in Urlaub gehen würde. Diese Beträge würden jedoch nicht im 200-Euro-Bereich liegen. Diese eigentlich für die Gemeinde günstige Vertragsregelung wurde auch darum vereinbart, weil sich die Gemeinde ein eigenes Bürgermeisterhandy damit erspart. Es gibt noch viele Bürgermeister, die 2 Handys, eines für die Gemeinde und eines für privat oder deren Betrieb haben. Außerdem weist er darauf hin, dass er, obwohl neben dem Mobiltelefon, um welches es sich dabei handelt, auch noch ein privates eigens für Auslandsurlaube angeschafftes Telefon gibt, dass für private Gespräche verwendet wird. Dieses hatte er sich genau aus diesem Grund angeschafft, damit von Seiten der Gemeinde derartige Vorwürfe nicht gemacht werden können. Warum dennoch Telefongebühren bei Auslandsaufenthalten am Gemeindetelefon entstehen ist klar. Die Nummer wird von vielen auch bei Urlaubsanmeldungen angewählt. Alleine die Abfrage der Mobilbox kostet im Ausland einiges mehr. Die Gespräche mit Vizebürgermeisterin oder der Amtsleitung der Gemeinde lassen sich oft auch im Ausland nicht vermeiden. Zur Beruhigung der Prüfungsausschussmitglieder teilt er weiters mit, dass die Auslandskostenanteile vom Kroatienurlaub im heurigen Sommer der Gemeinde vom Bürgermeister rückerstattet werden. Der Obmann des Prüfungsausschusses; Ing. Jürgen Steinbichler, meint, dass dieser Punkt im Prüfbericht des Ausschusses nicht als Vorwurf zu verstehen ist, sondern dies nur festgehalten wurde, da bei der Belegprüfung im Prüfungszeitraum genau die Mobiltelefonkosten des Bürgermeisters dabei waren und aufgefallen sind. Bgm. Auerbach bittet in Zukunft darum, sollten Auffälligkeiten bemerkt werden, die Angelegenheit genauer zu durchleuchten und zumindest Vorjahresvergleiche anzustellen, ehe man dies im Prüfprotokoll festhält. In Zukunft wird er das Handy bei Urlaubsaufenthalten im Ausland ausschalten und für die Gemeinde nicht mehr erreichbar sein.

### 2. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Rechnungsabschluss 2009, Vorlage im Gemeinderat

Auch der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zur Prüfung des Rechnungsabschluss 2009 liegt zur Kenntnisbringung im Gemeinderat heute vor. Der Bürgermeister liest diesen vor:

**Bezirkshauptmannschaft**
**Kirchdorf an der Krems**
4560 Kirchdorf a.d. Krems • Garnisonstraße 1

Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß
Rosenau Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

**Geschäftszeichen:**
**Gem40-6-14-2010-Sc**
**Bearbeiter:** Christoph Schranz
**Tel:** (+43 7582) 685-653 21
**Fax:** (+43 7582) 685-653 99
**E-Mail:** bh-ki.post@ooe.gv.at
**www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at**

**Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2009**

**Kirchdorf a.d. Krems, 2. August 2010**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß in der Sitzung am 25. März 2010 beschlossener Rechnungsabschluss des Jahres 2009 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. (Oö. GemO 1990) einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hiefür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:
*Dr. Angerer*

Anlagen: Rechnungsabschluss 2009
Prüfungsbericht

**Ergeht weiters zur Kenntnis an:**
Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
unter Anschluss einer Ausfertigung des Rechnungsabschlusses und des Prüfungsberichtes

**Hinweise:**
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf a.d. Krems, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.
DVR: 0018082

## Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2009 der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

**Ordentlicher Haushalt:**

**Wirtschaftliche Situation:**

Der Ordentliche Haushalt 2009 weist bei Solleinnahmen von € 1.632.379,21 und Sollausgaben von € 1.763.190,04 einen **Sollabgang von € 402.156,80** aus.
Zur Deckung des Abganges aus dem Finanzjahr 2008 in der Höhe von € 271.345,97 wurden Bedarfszuweisungsmittel von € 261.000 gewährt. Im Fehlbetrag des Jahres 2009 ist somit eine Budgetbelastung aus dem Jahr 2008 in der Höhe von € 10.345,97 enthalten. Der effektive Sollabgang des Rechnungsjahres 2009 beträgt daher € 391.810,83. Der Abgang hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um rd. € 127.429,61 erhöht.

Diese Erhöhung des Abgangs gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf Folgendes zurück zu führen:

- **Mehrausgaben** bei der SHV-Umlage um rd. € 22.700
- Schadensfälle rd. € 10.500
- beim Krankenanstaltenbeitrag um rd. € 9.000
- Winterdienst Gemeindestraßen rd. € 8.800
- Winterdienst Landesstraße rd. € 7.700
- Verlust durch CHF-Darlehen rd. € 5.900

- **Mindereinnahmen** bei den Ertragsanteilen rd. € 39.500
- Bundesmittel für Kat. Schäden Straßen rd. € 28.400
- bei der Kommunalsteuer um rd. € 16.200
- Benützungsgebühren Kanal € 15.500

Demgegenüber konnten jedoch auch

- **Ausgabeneinsparungen** bei der Instandhaltung von Straßenbauten € 40.300
- Personal Bauhof € 37.400
- Kreditzinsen Abwasserbeseitigung € 11.100

erreicht werden.

Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt:
Dem außerordentlichen Haushalt wurden zweckgebundene Einnahmen aus Verkehrsflächenbeiträgen sowie aus Wasser-/Kanal- und Fernwärmeanschlussgebühren in Höhe von insgesamt € 83.713,85 zugeführt.
Weiters wurde an das ao. Vorhaben „Löschwasserbehälter Zeitschenalm“ eine Zuführung ordentlicher Haushaltsmittel in Höhe von € 4.143,24 getätigt. Mit Schreiben der IKD vom 27. Jänner 2010, IKD(Gem)-311157/486-2009-Wö, wurde diese Zuführung als Anteilsbetrag des ordentlichen Haushalts in den Jahren 2009 und 2010 anerkannt. Richtigerweise hätte daher dieser Betrag auf zwei Finanzjahre aufgeteilt werden müssen.

Investitionen:
Investitionen (Postengruppe 0) wurden im ordentlichen Haushalt im Ausmaß von € 11.642,28 abgewickelt. Das sind rd. 0,66 % der ord. Jahresausgaben.

Instandhaltungsmaßnahmen:
Im Bereich Instandhaltungen (PG. "6..") scheinen Ausgaben in Höhe von € 93.620,41 auf. Das sind rd. 5,3 % der ord. Jahresausgaben. Die Aufwendungen sind vor allem in den Bereichen Instandhaltung Gemeindestraßen (€ 29.051,14), Instandhaltung Bauhoffahrzeuge (€ 14.941,40), Instandhaltung Wasserversorgung (€ 7.094,19), Instandhaltung Abwasserbeseitigung (€ 5.044,28) und Instandhaltung Gebäude (€ 4.202,49) entstanden.

Die vergleichsweise hohen Aufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen – selbst nach Abzug der angefallenen Kosten für die Behebung der Katastrophenschäden verbleiben rd. € 65.923 bzw. 3,74 % – geben Anlass darauf hinzuweisen (dies ist ebenfalls bereits im Bericht zum Rechnungsabschluss 2008 erfolgt), dass im Hinblick auf die prekäre Finanzlage der Gemeinde Rosenau am Hengstpass in diesem Bereich 2010 jedenfalls entsprechende Einsparungen zu treffen sind.

Freiwillige Ausgaben:
An freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang (Gemeindeförderungen) wurden im Finanzjahr 2009 rd. € 18.120 (= € 19,80 je Einwohner) ermittelt. Unter Berücksichtigung der Betreiberkosten für die Biathlonanlage in Höhe von € 4.000, welche bei der erforderlichen Abgangsdeckung anerkannt werden (IKD(Gem)311157/504-2010-Rei/Pl vom 15. März 2010) liegt die Gemeinde immer noch knapp (rd. € 350) über dem vorgegebenen Förderrahmen des Landes („15 Euro Erlass“). Einsparungspotenziale werden vor allem bei den Ehrungen und Auszeichnungen (€ 3.100), beim Schibus (€ 710), bei den Zeitungseinschaltungen (€ 595) und bei den Schwimm- und Schifahrten im Kindergarten (€ 557) gesehen.
***Im Hinblick auf die prekäre Finanzlage hat die Gemeinde Rosenau im Jahr 2010 jedenfalls mit dem vorgegebenen Förderrahmen das Auslangen zu finden.***

Steuer- und Gebührenrückstände:
Zum Jahresende waren € 5.052,67 an öffentlichen Abgaben und Gebühren ausständig, welche zum Zeitpunkt der Rechnungsabschlussprüfung großteils bezahlt waren. Die Gemeinde ist stets bemüht, die bestehenden Außenstände rasch und konsequent einzutreiben.

**Fremdfinanzierungen:**
Der **Annuitätendienst** belastet den ordentlichen Haushalt mit insgesamt € 145.339,19, das sind rd. 8,2 % der ord. Jahresausgaben 2009.

Unter Berücksichtigung der Rückzahlung von Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von € 21.886,20 welche durch Bedarfszuweisungsmittel bzw. Landeszuschüsse bedeckt werden konnten, ist ein Nettoaufwand für die Gemeinde in Höhe von € 123.452,89 verblieben.

Im Finanzjahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen in Höhe von € 498.861,62 getätigt, welche großteils (€ 458.700) auf das ao. Vorhaben „Nahwärmeversorgung Rosenau“ zurück zu führen sind. Der Schuldenstand hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 21 % erhöht und weist mit Ende des Haushaltsjahres 2009 einen Stand von € 2.292.029,38 aus.

Die angefallenen Zinsen für den während des Jahres 2009 laufend aufgenommenen Kassenkredit betragen € 12.626,98. Diese haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 3.947 verringert. Der durchschnittliche Kassenkreditzinssatz betrug im Jahr 2009 rd. 3,28 %.

Die mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2008 für das Finanzjahr 2008 festgesetzte Kassenkredithöchstgrenze von € 218.800 – diese wurde um € 100 zu hoch beschlossen – wurde ständig überschritten. Der Kassenkreditstand betrug im Jahr 2009 bis zu € 487.000, womit die **Kassenkredithöchstgrenze um bis zu 122 % überschritten** wurde.

Sowohl die Überschreitung der Kassenkredithöchstgrenze als auch die teilweise Verwendung des Kassenkredites für den außerordentlichen Haushalt stellen im Sinne des § 83 der Oö. GemO 1990 **keinen Kassenkredit** dar und hätte dieser somit **einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach § 84 leg. cit. bedurft**.
Hätte die Gemeinde den Kassenkredit nur für den ordentlichen und nicht auch teilweise für den außerordentlichen Haushalt verwendet, wären um rd. € 700 weniger an Kassenkreditzinsen angefallen.

Der Nachweis über den Stand an Haftungen weist per 31.12.2009 einen Gesamtstand von € 281.717,59 aus, welcher großteils auf RHV-Kanalbauvorhaben und auf die Tourismus- und Freizeiteinrichtungen GmbH (€ 15.900) zurückzuführen ist.

**Personalaufwendungen:**
Die Personalkosten - inkl. Pensionsbeiträge für die Beamten (Netto-Aufwand) und der Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung – beliefen sich auf insgesamt € 449.217,18, womit rd. 32,8 % der ordentlichen Jahreseinnahmen gebunden waren. Damit liegt die Gemeinde mit rd. 10 % über dem Bezirksdurchschnitt. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Aufwendungen für Personal um rd. € 33.350 reduziert, was vor allem auf die Gewährung einer Abfertigung im Jahr 2008 infolge einer Pensionierung zurück zu führen ist.

**Öffentliche Einrichtungen – Gebührenhaushalt** (ohne Investitionen)**:**

| | *2007* | *2008* | *2009* |
|---|---|---|---|
| Schülerausspeisung | - 9.059,20 | - 7.369,16 | - 8.460,08 |
| Kindergärten | - 41.622,73 | - 44.800,40 | - 37.744,55 |
| Essen auf Rädern | | - 8,84 | - 184,07 |
| Abfallbeseitigung | - 1.078,58 | - 800,94 | + 3.085,13 |
| Wasserversorgung | + 34.942,00 | + 1.228,82 | - 10.294,10 |
| Abwasserbeseitigung | - 38.041,11 | + 1.432,92 | -13.826,89 |
| Wohn- und Geschäftsgebäude | + 780,64 | - 6.508,75 | - 7.480,52 |

Der Betrieb der Schülerausspeisung (ohne Beiträge für Gastkinder aus bzw. in anderen Gemeinden) weist bei Einnahmen von € 10.259,70 und Ausgaben von € 18.719,78 einen Abgang in Höhe von € 8.460,08 aus, welcher sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 1.090 erhöht hat. Der im Jahr 2009 eingehobene Essensbeitrag lag mit € 2,20 für Kinder und € 3,50 für Erwachsene im Bezirksdurchschnitt. Mit Beginn des Haushaltsjahres 2010 wurden die Essensbeiträge auf 2,30 für Kinder und € 4 für Erwachsene angehoben.
Im Zeitraum Jänner bis Juni 2010 ist gegenüber den Vorjahren eine Steigerung an Essensportionen zu erkennen. Dieser Umstand sollte neben der Erhöhung der Essensbeiträge zu einer Verbesserung der Finanzgebarung dieser Einrichtung führen.

Die Gebarung des Kindergartens (ohne Gemeindebeiträge für Gastkinder, ohne Kindergartenkindertransport und Zinsaufwand) weist bei Einnahmen von € 52.007,11 und Ausgaben von € 89.751,66 einen Abgang in der Höhe von € 37.744,55 auf. Gegenüber dem Jahr 2008 hat sich der Abgang um € 7.056 vermindert. Die Subvention durch die Gemeinde betrug pro Kindergartenkind rd. € 1.797, womit die Gemeinde knapp über dem Bezirksdurchschnitt von € 1.700 liegt.

Der Betrieb „Essen auf Rädern“ weist im Finanzjahr 2009 einen Abgang in Höhe von € 184,07 auf. Hiezu stellen wir fest, dass für den Betrieb „Essen auf Rädern“ jedenfalls ein kostendeckendes Entgelt festzustellen ist (IKD(Gem)-511001/292-2009-Pra/Kai vom 11.11.2009).

Der Betrieb der Wasserversorgung weist bei Einnahmen in Höhe von € 25.690,66 und Ausgaben in Höhe von € 35.984,76 einen Abgang von € 10.294,10 aus. Dieser ist vor allem auf Mindereinnahmen bei den Benützungsgebühren, auf höhere Instandhaltungsarbeiten und auf einen höheren Zinsaufwand gegenüber dem Finanzjahr 2008 zurück zu führen.
Die eingehobenen Wasserbenützungsgebühren entsprachen den Vorgaben des Landes.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung weist bei Einnahmen von € 101.658,36 und Ausgaben von € 115.485,25 einen Abgang in Höhe von € 13.826,89 aus, obwohl sich die Leistungen für Kreditzinsen um rd. € 11.116 verringert haben. Demgegenüber haben sich jedoch bei den Benützungsgebühren Mindereinnahmen gegenüber dem Vorjahr um rd. € 15.525 und Mehraufwendungen bei Instandhaltungen von rd. € 4.883 ergeben.
Die eingehobenen Wasserbenützungsgebühren entsprachen den Vorgaben des Landes.
Die Gebarung der Wohn- und Geschäftsgebäude weist bei Einnahmen von € 19.182,95 und Ausgaben von € 26.663,47 einen Abgang von € 7.480,52 aus. Die Verschlechterung der Finanzgebarung dieser betrieblichen Einrichtung gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf verringerte Mieteinnahmen zurück zu führen.

**Feuerwehrwesen:**
In der Gemeinde Rosenau gibt es die Freiwillige Betriebs- und Ortsfeuerwehr Rohol/Rosenau am Hengstpaß. Die getätigten Netto-Aufwendungen 2009 in Höhe von € 24.587,96 entsprechen rd. € 26,80 je Einwohner. Dieser Betrag liegt um rund dem Doppelten über dem Bezirksdurchschnitt von € 12,50.

Die Zahlungen an die Feuerwehr beinhalten auch den Mietersatz (€ 726,73 pro Jahr) von der Mobilkom betreffend eines Sendemastens, welcher am Schlauchturm montiert ist und einen Beitrag in Höhe von € 3.000 für den Ankauf eines Kommando-Fahrzeugs für die Feuerwehr.
Zur Weiterleitung des Mietersatzes an die Feuerwehr stellen wir fest, dass die Gemeinde zur Erhaltung der Schlagkraft der Feuerwehr verpflichtet ist. Daher sollte der Mieterlös in Höhe von € 726,73 künftig auch bei der Gemeinde verbleiben.

Betreffend die Finanzierung des Kommando-Fahrzeuges für die Feuerwehr stellen wir Folgendes fest:
Der Ankauf dieses Fahrzeuges zum Preis von € 41.124,19 (netto) wurde über die Firma Rohol (Betriebsfeuerwehr) abgewickelt, wodurch eine Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte. Zur Bedeckung der Kosten wurden seitens der Gemeinde bisher folgende Zahlungen an die Feuerwehr zur Weiterleitung an die Firma Rohol geleistet:

| | | |
|---|---|---|
| Finanzjahr 2008 | Verkaufserlös Grundstück | € 33.000 |
| Finanzjahr 2009 | Tilgung zinsenloses Darlehen Rohol | € 3.000 |
| Finanzjahr 2010 | Tilgung zinsenloses Darlehen Rohol | € 3.000 |

Die restlichen Finanzmittel in Höhe von € 2.124,19 sind durch die Feuerwehr zu leisten.

Kritisiert wird, dass die Zahlungen an die Feuerwehr im Jahr 2009 und 2010 in Höhe von jeweils € 3.000 keine Bedeckung im ordentlichen Haushalt finden und daher hätte sich die Gemeinde vor Ankauf des Kommandofahrzeugs um eine entsprechende Gesamtfinanzierung bemühen müssen.

Die Gemeinde hat im Finanzjahr 2010 jedenfalls Einsparungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr zu treffen.

**Weitere wesentliche Feststellungen:**
Unter dem Ansatz „439“ wurden Ausgaben für die Installierung eines Jugendraums in einem gemeindeeigenen Wohnobjekt in Höhe von insgesamt € 5.127,49 (ohne Bauhofleistungen von € 1.386,07) getätigt. Hiezu stellen wir fest, dass diese Ausgaben im ordentlichen Haushalt keine Bedeckung finden und daher hätte sich die Gemeinde vor Inangriffnahme dieser Arbeiten um entsprechende Bedeckungsmittel bemühen müssen.

Unter der HHSt. 1/617/618 wurden Ausgaben für das Schleifen von diversen Werkzeugen in Höhe von € 2.898,45 verrechnet. Hiezu stellen wir fest, dass diese Kosten als äußerst überhöht anzusehen sind und daher künftig in diesem Ausmaß zu unterbleiben haben. Alleine das Schleifen von vier Motorsägeketten hat Kosten in Höhe von € 427,50 ergeben, obwohl der Kauf einer neuen Kette durchschnittlich € 20 gekostet hätte. Es wurden somit die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Gebarungsführung nicht beachtet.

**<u>Außerordentlicher Haushalt:</u>**
In der außerordentlichen Gebarung wurden Solleinnahmen von € 842.779,28 und Sollausgaben von € 888.197,24 getätigt. Somit ergibt sich im außerordentlichen Haushalt ein Sollabgang von € 45.417,96.

| Vorhaben | genehmigter Finanzierungsplan (IKD) | tatsächliche Ausgaben bisher | Überschuss gesamt | Abgang gesamt |
|---|---|---|---|---|
| Löschwasserbehälter Zeitschenalm | 15.800 | 22.703,24 | | 4.660,00 |
| Kindergartenumbau | 77.300 | 107.971,55 | | 12.985,25 |
| Ausfinanzierung Beschneiungsanlage Loipe | 70.000 | 18.600 | | |
| Parkplätze Hengstpaß | | 10.039,99 | | 5.658,95 |
| Errichtung Lagerhalle | 198.900 | 227.384,74 | | 4.312,60 |
| Ankauf Kommunalfahrzeug | 188.000 | 187.920,00 | | |
| Kipp-Anhänger | 22.400 | 22.400,00 | | |
| Ankauf Holzbearbeitungsm. | 15.000 | 15.333,33 | | |
| Wildbachverbauung | 85.788 | 76.754,28 | | 12.479,90 |
| Forststraße Preblerberg | | 389,59 | | 389,59 |
| Notstromversorgung Hengstpaß | 25.000 | 25.000 | | |
| Betriebsumsiedelung Petroczy | 110.113 | 230.304,43 | 3.144,76 | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Straßenbeleuchtung Erweit. | 50.000 | 41.218,13 | | 21.218,13 |
| WVA-Erweiterung Dirngraben | | 226.463,75 | | 1.835,85 |
| ABA-Rosenau Erw. Dirngr. | 281.448 | 391.581,50 | 2.717,90 | |
| ABA-Erweiterung Giemelsb. | 145.000 | 100.328,27 | 50.859,55 | |
| ABA-Erweiterung Wurbauerk. | | 3.650,00 | | 3.650,00 |
| Gebäudesanierung Rosen. 97 | | 62.388,07 | | |
| Dachsanierung Rosenau 104 | | 62.767,20 | | |
| Garagengebäude mit Veranstaltungsräume | | 2.600,00 | | 2.600,00 |
| Nahwärmeversorg. Rosenau | 458.700 | 542.049,90 | | 32.349,90 |
| **Saldo** | | | | **45.417,96** |

Betreffend die ausgewiesenen Abgänge der ao. Vorhaben „Parkplätze Hengstpaß“, „Errichtung Lagerhalle“, „Erweiterung Straßenbeleuchtung“ und „Garagengebäude mit Veranstaltungsräume“ wird auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2. Oö. GemO 1990 hingewiesen, wonach Vorhaben nur insoweit begonnen oder fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Der Abgang beim Vorhaben „Löschwasserbehälter Zeitschenalm“ konnte im Jahr 2010 teilweise durch BZ-Mittel bedeckt werden. Der Differenzbetrag in Höhe von € 2.260 soll durch das Landesfeuerwehrkommando bedeckt werden.

Der Abgang beim Vorhaben "Kindergartenumbau" konnte im Jahr 2010 bereits durch Landes- und Bedarfszuweisungsmittel bedeckt werden.

Der Abgang beim Vorhaben „Parkplätze Hengstpaß“ konnte im Jahr 2010 großteils durch einen Landeszuschuss in Höhe von € 5.000 bedeckt werden. Der Restbetrag von € 658,95 soll durch die Zuführung von Verkehrsflächenbeiträgen bedeckt werden.

Der Abgang beim Vorhaben "Errichtung Lagerhalle" soll durch eine Zahlung des Bezirksabfallverbandes für die Errichtung der Abfallsammelinsel bedeckt werden.

Der Abgang beim Vorhaben „Wildbachverbauung“ konnte bereits im Jahr 2010 durch Bedarfszuweisungsmittel bedeckt werden.

Der Abgang beim Vorhaben „Forststraße Preblerberg“ konnte im Jahr 2010 durch Holzverkäufe bedeckt werden.

Der Abgang beim Vorhaben "Erweiterung Straßenbeleuchtung" konnte im Jahr 2010 teilweise durch BZ-Mittel bedeckt werden. Zum Zeitpunkt der RA-Prüfung weist dieses Vorhaben einen Soll-Abgang in Höhe von € 32.143,52 aus, wofür noch BZ-Mittel in Höhe von € 13.000 und ein Landeszuschuss seitens des Verkehrsreferats in Höhe von € 16.700 in Aussicht gestellt wurden. Die Gemeinde hat umgehend die Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Finanzmittel zu beantragen. Um den weiteren offenen Betrag in Höhe von € 2.443,52 hat sich die Gemeinde noch um weitere Bedeckungsmittel zu bemühen.

Der Abgang beim Vorhaben „WVA-Erweiterung Dirngraben“ konnte im Jahr 2010 durch die Ausschöpfung des genehmigten Kreditrahmens bedeckt werden.

Der Abgang beim Vorhaben „ABA-Erweiterung Wurbauerkogel“ konnte im Jahr 2010 durch die Aufnahme eines Darlehens bedeckt werden.

Der Abgang beim Vorhaben „Garagengebäude mit Veranstaltungsräume“ weist einen Abgang in Höhe von € 2.600 aus, wofür es jedoch keinen Finanzierungsplan gibt.

Der Abgang beim Vorhaben „Nahwärmeversorgung Rosenau“ konnte im Jahr 2010 durch BZ-Mittel, Landeszuschüsse und die Aufnahme eines genehmigten Darlehens bedeckt werden.

Bei den ao. Vorhaben „Ankauf Kommunalfahrzeug“, „Kipp-Anhänger“ und „Holzbearbeitungsmaschine“ wurden die ausgewiesenen Überschüsse in Höhe von insgesamt € 2.090,53 auf das Vorhaben „Errichtung Lagerhalle“ übertragen. Hiezu stellen wir fest, dass für die Übertragung dieser Überfinanzierungen eine schriftliche Zusage der IkD bzw. des zuständigen Gemeindereferenten notwendig gewesen wäre. Diese Vorgehensweise ist künftig jedenfalls zu beachten.

**Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:**

Der Rechnungsabschluss 2009 wurde erst am 25. März 2010 vom Gemeinderat beschlossen und erst am 19. Juli 2010 der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vorgelegt. Daher machen wir auf die Bestimmungen des § 93 Abs. 3 Oö. GemO 1990 aufmerksam,

wonach der Gemeinderat den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu erledigen hat, dass dieser spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden kann.

Da die verspätete Vorlage des Rechnungsabschlusses bereits seit dem RA 2007 erfolgt, hat die Gemeinde Rosenau – im Hinblick auf eine zeitige Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln zum Ausgleich des ordentlichen Haushalt – jedenfalls Schritte zu setzen, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorlagefristen gewähren.

Im Rechnungsabschluss 2009 sind Repräsentationsausgaben in Höhe von rd. € 2.531 ausgewiesen, obwohl diesbezüglich nur Ausgaben von € 2.300 präliminiert wurden. Hiezu weisen wir auf § 2 Abs. 6 Oö. GemHKRO hin, wonach die Voranschlagbeträge für Repräsentationsausgaben nicht überschritten werden dürfen.

Folgende Ausgaben hätten den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters zugeordnet werden müssen:

| | | |
|---|---|---|
| 5/6170-0101 | Bewirtung Eröffnung Lagerhalle | € 372,46 |
| 5/8170-0101 | Fotos Eröffnungsfeier | € 30,00 |

Das Vorschusskonto 2790 „Sonstige Vorschüsse“ beinhaltet seit dem Jahr 2005 Kosten für Verrohrungsarbeiten (Straßenquerungen) betreffend die Nahwärmeversorgung Rosenau in Höhe von € 10.217,20, die bereits im Zuge der Asphaltierung der Hengstpaß-Landesstraße ausgeführt wurden. Diese Kosten sind nunmehr dem ao. Vorhaben „Nahwärmeversorgung“ zuzurechnen und sind durch das bestehende Darlehen zu bedecken.

Unter den VASt. 1/850/6120 und 1/850/87280 wurden Mobilkom-Telefongebühren betreffend die „Alarmierung Hochbehälter Reiter“ getätigt. Hierbei wurde der Grundsatz der Veranschlagungsklarheit, wonach dem Entstehungsgrund nach gleichartige Einnahmen und Ausgaben für denselben Verwendungszweck in einer Einnahmen- oder Ausgabenvoranschlagsstelle zusammenzufassen sind, nicht beachtet (§ 10 Abs. 8 GemHKRO, § 7 Abs. 6 VRV).

**Kontierung**

| HHSt. | richtige VA-Post |
|---|---|
| 1/0100-4560 Briefkörbe | 4000 |
| 1/2110-6180 Toner für Kopierer | 4560 |

**Investitions- und Tilgungszuschüsse**
Die Zeile 71 des Rechnungsquerschnitts weist einen negativen Saldo in Höhe von € 16.461,24 aus. Daher hätten bei den Abschnitten „Wasserversorgung“, „Abwasserbeseitigung“ und „Wohn- und Geschäftsgebäude“ höhere Investitions- und Tilgungszuschüsse von € 9.531,30, € 13.826,89 und € 7.480,52 verrechnet werden können.

**Nachweise**
Das Verwahrgeldkonto 3600 „Umsatzsteuer“ ist mit den Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt abzustimmen.

Seit Jahren wird festgestellt, dass die Vermögens- und Schuldenrechnung noch immer nicht an die neuen Bestimmungen der GemHKRO angepasst wurden. Es wird neuerlich darauf hingewiesen, dass die Vermögens- und Schuldenrechnung jedenfalls im Jahr 2010 zur Gänze an die Bestimmungen der neuen GemHKRO anzupassen ist.

Im Nachweis über die Finanzzuweisungen, Zuschüsse oder Beiträge von und an Gebietskörperschaften und im Schuldennachweis wurden Ergänzungen vorgenommen.

**Schlussbemerkung:**
Der Rechnungsabschluss 2009 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Nach der Verlesung des Prüfberichtes bittet Bgm. Auerbach um Stellungnahmen. Ing. Jürgen Steinbichler bestätigt, dass der Prüfbericht anlässlich der Fraktionssitzung der ÖVP Punkt für Punkt durchgelesen wurde und dabei einige Fragen bzw. Auffälligkeiten aufgetaucht sind, über die heute gesprochen werden sollte. Zum einen sind dies die Bemerkungen zu den freiwilligen Ausgaben bzw. zum 15-Euro-Erlass. Die im Prüfbericht angeführten Ehrungen sind anlassbezogen und werden sich wahrscheinlich kaum vermeiden lassen. Anders ist es jedoch bei den Einschaltungen in den Zeitungen, angeführt mit € 595. Hier ist die ÖVP-Fraktion der Ansicht, dass diese Aufwendungen den Gemeindebürgern nicht garantiert etwas bringen. Sie meinen daher, diese sollte man in Zukunft einsparen. Bgm. Auerbach informiert dazu, dass bis auf die Einschaltungen bei der Tips-Zeitung, wenn es um die Pyhrn-Priel Region geht, keine mehr gemacht werden. Andererseits ist die Gemeinde doch auch ein wenig verpflichtet, Infrastruktur und dabei auch nicht nur touristische, zu bewerben. Neu ist, dass auch die Panorama-Zeitung seit kurzem für die Standesnachrichten Einschaltgebühren verlangt. Diese Einträge

sollten aber auch im Sinne aller Gemeinderäte beibehalten werden. Bei anderen Zeitungen, wie Polizeivereinen und anderen, wird ohnehin keine Einschaltung mehr gemacht. Bgm. Auerbach wird sich auch in Zukunft bemühen, die Einschaltungen zu minimieren und diese nur mehr in Zeitungen vornehmen, wo auch die Gemeinde in weiterer Folge etwas davon hat. Die Kritik über die Bustransferkosten für Schwimm- und Schifahrten des Kindergartens betrachtet auch Herr Steinbichler anders als die Aufsichtsbehörde. Hiezu wird ohnehin heute lt. Tagesordnung ein Beschluss gefasst. Weiters bittet Herr Steinbichler den Bürgermeister um eine Stellungnahme zur Feststellung zur Ordnungsmäßigkeit. Der Rechnungsabschluss wurde am 25. März 2010 vom Gemeinderat beschlossen und erst am 19. Juli 2010 der Bezirkshauptmannschaft zur Prüfung vorgelegt. Da diese Vorgangsweise auch schon in den beiden Vorjahren zu nachvollziehen war, fragt Herr Steinbichler, warum dies so gehandhabt wird. Bgm. Auerbach stellt fest, dass dies ein berechtigter Einwand ist. Im Frühjahr hatte er in einem Dienstgespräch mit den Dienstnehmern im Gemeindeamt geführt, bei dem eine rechtzeitige Abgabe des Rechnungsabschlusses vom Bürgermeister kein Problem war. Erst als im Juli Herr Schranz (BH Kirchdorf) beim Bürgermeister anrief und auf die Vorlage des Rechnungsabschluss erinnerte, wies er die Gemeindebuchhaltung an, diesen so schnell wie möglich fertig zu stellen. Dabei gab dann Herr Feßl an, dass aufgrund vieler anderer Arbeiten, er zur Fertigstellung des Rechnungsabschluss keine Zeit hatte. Es fehlen noch einige Nachweise. Damit dies in Zukunft nicht mehr passiert, wird Bgm. Auerbach im Frühjahr 2011 einen schriftlichen Auftrag erlassen, indem die Vorlage des Rechnungsabschlusses 2010 bis Ende April bei der Bezirkshauptmannschaft vom Gemeindeamt gefordert wird. Außerdem hatte man ja seit Jänner 2010 die Öffnungszeiten im Gemeindeamt etwas geändert. Nun können die Mitarbeiter im Gemeindeamt montags und dienstags Nachmittag Arbeiten erledigen, bei denen sie nicht durch einen Parteienverkehr gestört werden. Die Angestellten sind auch angewiesen, Montag und Dienstag Nachmittag die Haustür ins Gemeindeamt zuzusperren. Ausschusssitzungen werden auch in Zukunft Montag und Dienstag Nachmittag möglich bleiben. Nichts desto trotz bemühte sich er und die Gemeindebediensteten um die Vorauszahlung zum Haushaltsausgleich 2009. Zu den Feststellungen beim Feuerwehrwesen möchte Bgm. Auerbach selbst Stellung nehmen. Der Vorwurf, dass sich die Gemeinde vor Ankauf des Kommandofahrzeuges um eine Gesamtfinanzierung bemühen hätte müssen, will er so nicht stehen lassen. Selbstverständlich versuchte man für das Fahrzeug im Vorhinein eine Gesamtfinanzierung zu sichern. Hätte man den Ankauf über ein Zwischenfinanzierungsdarlehen abgewickelt, wären zu den tatsächlichen Anschaffungskosten auch noch Darlehenszinsen angefallen. Mit dem zinsenlosen Darlehen bei der Fa. ROHOL konnte man zumindest diese einsparen. Außerdem erreichte man mit dieser Vorgangsweise den Vorsteuerabzug zum Ankauf dieses Fahrzeuges. Den Vorwurf, die Gemeinde bzw. der Bürgermeister hätte sich um eine günstige Finanzierung nicht bemüht, betrachtet er als völlig verfehlt. Weiters hält er zur Kassenkreditgrenzüberschreitung fest, dass dies schon ein Thema bei der letzten Bürgermeisterkonferenz war. Bei dieser Bürgermeisterkonferenz war ein Prüfer des Landesrechnungshofs mit dabei. Auf die Frage des Bürgermeisters, wie in Zukunft die Handhabung mit der Kassenkreditgrenze erfolgen soll, wusste auch er keine Antwort. Nach wie vor wird der Kassenkredithöchstbetrag mit 1/6 der ordentlichen Einnahmen bestimmt. Für die Gemeinden bedeutet dies, bei Mindereinnahmen einen kleineren Kreditrahmen für noch steigende Ausgaben und Aufgabenbewältigungen. Die Gemeinde Rosenau/Hp. hält zur Zeit bei einem Kassenkredithöchstbetrag, wie er etwa im Jahr 2003 war und muss aber laufend steigende Ausgaben im ordentlichen Haushalt damit bewältigen. Außerdem erfolgt die Abgangsdeckung nicht zu 100 %. Damit beginnt ein jedes neue Finanzjahr bereits mit einem Negativsaldo aus dem Vorjahr. Dass damit die Kassenkredithöchstgrenze nie eingehalten werden konnte, beweisen die Zahlen aus dem Rechnungsabschluss der Vorjahre. Dies betrifft aber nicht nur Rosenau sondern beinahe alle Abgangsgemeinden. Auch der Rechnungsprüfer wusste kein Rezept dagegen bis auf die Möglichkeit ein weiteres genehmigungspflichtiges Zwischenfinanzierungsdarlehen aufzunehmen. Wobei aber diese gesetzlich nicht erlaubt werden dürfte. Über dieses Thema wird auch bereits auf Landesebene diskutiert.
Ansonst gibt es keine weiteren Fragen und Stellungnahmen zum Prüfbericht der BH Kirchdorf/Krems zum Rechnungsabschluss 2009.

**3. Holzhackgutlieferverträge mit der Liefergemeinschaft Vorderstoder (Gottfried und Gerhard Eibl) sowie der Ökoenergie Roßleithen, Beratung und Beschlussfassung**

Wie schon im Vorjahr konnten auch heuer mit der **Ökoenergie Roßleithen** und der **Hackgutliefergemeinschaft Vorderstoder** Hackgutlieferverträge für die Biomassenahwärmeversorgungsanlage Rosenau ausgehandelt werden. Diese beinhalten die gleichen Preise wie

im Vorjahr, sind nun jedoch indexgesichert und die Vertragsdauer wurde für 5 Jahre vereinbart. Weiters konnte für eine Hackguteinlagerung in den Sommermonaten ein um € 5,-- günstigerer Preis ausgehandelt werden. Diese Änderungen und andere Kleinigkeiten wurden nun im Vertragsentwurf, der für beide Bieter derselbe ist, festgehalten. Zwecks Unterzeichnung der Vereinbarungen, beantragt Bgm. Auerbach die Beschlussfassung der beiden Vertragsentwürfe im Gemeinderat und liest diese inhaltlich vor:

**HOLZHACKGUT – LIEFERVERTRAG**

abgeschlossen zwischen Wärmeversorger:

**Gemeinde Rosenau am Hengstpaß**
Nr. 120, 4581 Rosenau am Hengstpaß

und Lieferant:
**ÖKOENERGIE ROßLEITHEN**
**dzt. vertreten durch GF Ing. Laurentius Stummer, Pichl 28, 4575 Roßleithen,**
(derzeit bestehend aus folgenden Landwirten)
**Obmann Gerhard Greunz, Rading 150, 4575 Roßleithen**
**Ludwig Kalß, Schweizersberg 143, 4575 Roßleithen**
**Rudolf Lindbichler, Rading 2, 4575 Roßleithen**
**Florian Pernkopf, Roßleithen 87, 4575 Roßleithen**
**Adolf Schmeißl, Roßleithen 17, 4575 Roßleithen**
**Hubert Schmeißl, Pießling 46, 4575 Roßleithen**

**I.**

Die **Gemeinde Rosenau am Hengstpaß**, in der Folge kurz **„Übernehmer“** genannt, wird ab der Heizperiode 2010/2011 für einige Gebäude im Ortszentrum eine mit Energiehackgut, in der Folge kurz Hackgut genannt, befeuerte Heizungsanlage betreiben.

Gegenstand dieses Vertrages ist die **Lieferung von Hackgut durch den Lieferanten**. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird für die Heizperioden **2010/2011 bis 2014/2015** (bis 30. Juni 2015) abgeschlossen.

Auf die Ausübung eines Kündigungsrechtes wird von beiden Vertragspartnern ausdrücklich verzichtet.

**II.**

Für den Übernehmer sind die Bauhofmitarbeiter der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß die alleinigen Ansprechpartner für alle Angelegenheiten der Lieferanten. Sie sind dem jeweiligen Lieferanten namhaft zu machen.

Ebenfalls ist dem Übernehmer der Ansprechpartner der Ökoenergie Roßleithen namhaft zu machen.

Die Lieferanten übernehmen folgende Verpflichtungen:

1. **Organisation der Zulieferung von Hackgut im bestellten Umfang in den hiefür vorgesehenen Lagerraum in den Kellerräumen der Volksschule Rosenau/Hengstpaß bzw. für die Sommereinlagerung in die dafür vorgesehenen Hackgutlagerhalle Rosenau**
2. **Koordinierung des Liefertermins in Absprache mit dem Übernehmer**
3. **Beachtung allfälliger Auflagen, die die Baubehörde hinsichtlich der Anlieferung des Hackgutes vorschreibt und Rücksichtnahme auf die Schulbetriebszeiten bei der Anlieferung des Hackgutes**

**III.**

Der Übernehmer übernimmt folgende Verpflichtungen:

1. **Zeitgerechte (3-5 Tage vorher), schriftliche oder telefonische Bestellung des Hackgutes.**
2. **Freihalten der Zufahrt, um eine hindernisfreie Lieferung zu ermöglichen.**
3. **Bezahlung der Lieferung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung bzw. bei Vorliegen eines allfälligen Untersuchungsergebnisses gem. Vertragspunkt IV.**
4. **Bei nicht termingerechter Bezahlung (ab 8. Kalendertag nach der Fälligkeit) werden Mahngebühren und bankübliche Verzugszinsen verrechnet.**

**IV.**

Das Hackgut darf nur aus inländischem Holz gewonnen werden.
Das Hackgut muss frei sein von:
***Eis, Schnee, chem. behandeltem Holz, Spanplattenabfällen, Abfälle beschichteter Platten, Abfälle verleimter Platten (z.B. Furnier), Steinen, Erde.***
Das gelieferte Hackgut muss für die automatische Beschickung tauglich sein.
Die Hackgut-Größenklasse muss, entsprechend der ÖNORM M 7133- G50, fein, entsprechen.

**V.**

**Preis:**

Hackgut ist kontinuierlich nach Abruf lieferbar über den Zeitraum der Vertragsdauer (24.09.2010 – 31.05.2015). Mindestens 1/3 des benötigten jährlichen Kontingentes muss in den Wintermonaten und zwar in der Zeit von Jänner bis März lieferbar sein.

**Folgende Preise gelten für die Heizperioden 2010/2011-2014/2015 bei einer Anlieferung bzw. Abholung während den Wintermonaten:**

Der **Preis pro Tonne Hackgut bei einem Wassergehalt von 0%** (absolut trockenes Holz) beträgt exklusive Mehrwertsteuer **€ 128,50**. Der Preis je Tonne Hackgut ist abhängig vom Wassergehalt des Hackgutes. Die Berechnung des Preises je Tonne Hackgut wird mit einer Tabelle ermittelt. Die Berechnungstabelle wird im Anhang zu diesem Vertrag beigelegt und gilt als Bestandteil dieses Vertrages.
Der vereinbarte Preis setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|---|
| Hackschnitzel | € 115,00 |
| Transport | € 12,00 |
| Wiegegebühr | € 1,50 **€ 128,50/Atro-Tonne netto zzgl. 10 bzw. 12 % USt.** |

**Für eine mögliche Selbstabholung des Hackgutes durch die Gemeindemitarbeiter wird folgender Preis vereinbart.**

| | |
|---|---|
| Hackschnitzel | € 115,00 |
| Wiegegebühr | € 1,50 **€ 116,50/Atro-Tonne netto zzgl. 10 bzw. 12 % USt.** |

**Für eine Hackguteinlagerung in der dazu errichteten Rosenauer Hackgutlagerhalle in den Sommermonaten 2010-2015 gelten folgende Preise:**

Der **Preis pro Tonne Hackgut bei einem Wassergehalt von 0%** (absolut trockenes Holz) beträgt exklusive Mehrwertsteuer **€ 123,50**. Der Preis je Tonne Hackgut ist abhängig vom Wassergehalt des Hackgutes. Die Berechnung des Preises je Tonne Hackgut wird mit einer Tabelle ermittelt. Die Berechnungstabelle wird im Anhang zu diesem Vertrag beigelegt und gilt als Bestandteil dieses Vertrages.
Der vereinbarte Preis setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|---|
| Hackschnitzel | € 110,00 |
| Transport | € 12,00 |
| Wiegegebühr | € 1,50 **€ 123,50/Atro-Tonne netto zzgl. 10 bzw. 12 % USt.** |

**Für die Selbstabholung des Hackgutes durch die Gemeindemitarbeiter wird folgender Preis vereinbart.**

| | |
|---|---|
| Hackschnitzel | € 110,00 |
| Wiegegebühr | € 1,50 **€ 111,50/Atro-Tonne netto zzgl. 10 bzw. 12 % USt.** |

Für die Hackguteinlagerung in den Sommermonaten 2011-2015 wird ein Preisabschlag von € 5,00 je Atro-Tonne netto, **vom indexangepassten Preis**, vereinbart.
Für die Sommereinlagerungsaktion von 2010-2015 werden 350 srm Hackgut pro Jahr vereinbart. Diese beginnt mit 01. Juli und endet mit Beginn der Heizperiode eines jeden Jahres.

Bei Überschreitung des Wassergehaltes über 27 % behält sich der Übernehmer vor, die Annnahme der Lieferung zu verweigern.
Der Rindenanteil darf bis zu 20 % betragen.
Bei Überschreiten des Rindenanteiles von 20 % behält sich der Übernehmer vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern.
Für den Fall, dass eine derartige Lieferung trotzdem übernommen wird, wird ein Preisabschlag von 25 % berechnet.
Der Wassergehalt wird vom Übernehmer mit einem geeichten Messgerät ermittelt.
Die Massenermittlung der jeweiligen Lieferung ist durch Abwiegen der Fuhre unmittelbar zu belegen. Die Massenfeststellung erfolgt durch den Lieferant. Die Kosten hiefür sind im Hackgutpreis bereits berücksichtigt. Sollte ein Abwiegen des Hackgutes nicht möglich sein, erfolgt eine Volumenermittlung in SRM (nur in Ausnahmefällen). In diesem Fall erfolgt die Preisberechnung je Schüttraummeter in Abhängigkeit vom Wassergehalt und Holzart. Als Basis für die Preisberechnung je Schüttraummeter wird ebenfalls die beigefügte Preistabelle (nach Gewicht) herangezogen, es erfolgt eine dementsprechende Umrechnung.

**VI.**

**Wertsicherung**

Die angeführten Hackgutpreise werden mit dem Index „Energie aus Biomasse“ (Basis April 2010 = **133,8** =100) wertgesichert. Die Wertanpassung des Hackgutpreises (€ 115,00 für 2010) erfolgt jeweils mit 1. Juli eines jeden Jahres und wird durch die Hackgutlieferanten vorgenommen.

**VII.**

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Vertragsauflösungsgründe
1. seitens des Übernehmers:

- bei fortwährender Lieferung von Hackgut mit überhöhtem Wassergehalt (maximal 2 mal)
- bei Verzögerung oder Unterlassung der Lieferung
- bei andauernder und grober Verletzung der behördlichen Auflagen (II/3).

2. seitens der Lieferanten:

- bei Nichtbezahlung der ordnungsgemäßen Lieferung

**VIII.**

Die Verrechnung der Liefermengen erfolgt über Gewichtseinheiten. Der Jahresbedarf beträgt ca. 500 srm Hackgut mit 20 % Wassergehalt, G 50.
Der Übernehmer behält sich das Recht vor, auch bei anderen regionalen Lieferanten Hackgut anzukaufen. Die Liefermenge für bei anderen regionalen Lieferanten angekauftem Hackgut wird auf 1/3 des Jahresbedarfs beschränkt.

**IX.**

Der angegebene Jahresbedarf an Hackgut ist ein geschätzter Richtwert. Zu liefern ist jedoch in der Heizperiode die tatsächlich benötigte Menge. Das neu errichtete Hackgutlager muss von den Lieferanten jeweils bis zum Beginn der Heizperiode zum eigens eingeführten Sommertarif befüllt werden. Für die gesamte tatsächlich gelieferte Menge gelten die angebotenen Preise. Aus dem Titel eines Mehr- oder Minderbedarfes gegenüber der ausgeschriebenen Menge darf daher vom Lieferanten keine Erhöhung des vereinbarten Preises verlangt werden.

**X.**

Die für die Gesamtlieferung offerierten Preise gelten unverändert auch für Teillieferungen.

**XI.**

Die Belieferung hat ausnahmslos nur mit Fahrzeugen zu erfolgen, für die die vorhandenen Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten im Bereich der der Heizungsanlage bzw. im Bereich der Hackgutlagerhalle ausreichen.

Über die Zufahrtsmöglichkeiten hat sich der Lieferant selbst zu informieren.

**XII.**

Dieser Hackgutliefervertrag wird erst dann gültig, wenn der von der Liefergemeinschaft intern abzuschließende Vertrag der Gemeinde vorgelegt und vom Gemeinderat genehmigt wurde.

Rosenau am Hengstpaß, am 23. September 2010

Unterschriften:

**Übernehmer:** **Lieferanten:**
*Bgm. Peter Auerbach*

*Wintereinlagerung*

| ***Wassergehalt*** | ***Preis je Tonne exkl. MwSt. Inkl. Transport u. Wiegegebühr*** | ***Wassergehalt*** | ***Preis je Tonne exkl. MwSt bei Selbstabholung*** |
|---|---|---|---|
| ***Ohne Wassergehalt Atro To*** | **€ 128,50** | ***Ohne Wassergehalt Atro To*** | **€ 115,00** |
| **11** | **€ 114,37** | **11** | **€ 102,35** |
| **12** | **€ 113,08** | **12** | **€ 101,20** |
| **13** | **€ 111,80** | **13** | **€ 100,05** |
| **14** | **€ 110,51** | **14** | **€ 98,90** |
| **15** | **€ 109,23** | **15** | **€ 97,75** |
| **16** | **€ 107,94** | **16** | **€ 96,60** |
| **17** | **€ 106,66** | **17** | **€ 95,45** |
| **18** | **€ 105,37** | **18** | **€ 94,30** |
| **19** | **€ 104,09** | **19** | **€ 93,15** |
| **20** | **€ 102,80** | **20** | **€ 92,00** |
| **21** | **€ 101,52** | **21** | **€ 90,85** |
| **22** | **€ 100,23** | **22** | **€ 89,70** |
| **23** | **€ 98,95** | **23** | **€ 88,55** |
| **24** | **€ 97,66** | **24** | **€ 87,40** |
| **25** | **€ 96,38** | **25** | **€ 86,25** |
| **26** | **€ 95,09** | **26** | **€ 85,10** |
| **27** | **€ 93,81** | **27** | **€ 83,95** |
| **28** | **€ 92,52** | **28** | **€ 82,80** |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **29** | **€ 91,24** | **29** | **€ 81,65** |
| **30** | **€ 89,95** | **30** | **€ 80,50** |
| **31** | **€ 88,67** | **31** | **€ 79,35** |

Sommereinlagerung:

| ***Wassergehalt*** | ***Preis je Tonne exkl. MwSt. Inkl. Transport u. Wiegegebühr*** | ***Wassergehalt*** | ***Preis je Tonne exkl. MwSt bei Selbstabholung*** |
|---|---|---|---|
| ***Ohne Wassergehalt Atro To*** | **€ 123,50** | ***Ohne Wassergehalt Atro To*** | **€ 110,00** |
| **11** | **€ 109,92** | **11** | **€ 97,90** |
| **12** | **€ 108,68** | **12** | **€ 96,80** |
| **13** | **€ 107,45** | **13** | **€ 95,70** |
| **14** | **€ 106,21** | **14** | **€ 94,60** |
| **15** | **€ 104,98** | **15** | **€ 93,50** |
| **16** | **€ 103,74** | **16** | **€ 92,40** |
| **17** | **€ 102,51** | **17** | **€ 91,30** |
| **18** | **€ 101,27** | **18** | **€ 90,20** |
| **19** | **€ 100,04** | **19** | **€ 89,10** |
| **20** | **€ 98,80** | **20** | **€ 88,00** |
| **21** | **€ 97,57** | **21** | **€ 86,90** |
| **22** | **€ 96,33** | **22** | **€ 85,80** |
| **23** | **€ 95,10** | **23** | **€ 84,70** |
| **24** | **€ 93,86** | **24** | **€ 83,60** |
| **25** | **€ 92,63** | **25** | **€ 82,50** |
| **26** | **€ 91,39** | **26** | **€ 81,40** |
| **27** | **€ 90,16** | **27** | **€ 80,30** |
| **28** | **€ 88,92** | **28** | **€ 79,20** |
| **29** | **€ 87,69** | **29** | **€ 78,10** |
| **30** | **€ 86,45** | **30** | **€ 77,00** |
| **31** | **€ 85,22** | **31** | **€ 75,90** |

## HOLZHACKGUT – LIEFERVERTRAG

abgeschlossen zwischen Wärmeversorger:

**Gemeinde Rosenau am Hengstpaß**
Nr. 120, 4581 Rosenau am Hengstpaß

und Lieferant:

**Gottfried und Gerhard Eibl, Vordertambergau 51, 4574 Vorderstoder**

**I.**

Die **Gemeinde Rosenau am Hengstpaß**, in der Folge kurz **„Übernehmer“** genannt, wird ab der Heizperiode 2010/2011 für einige Gebäude im Ortszentrum eine mit Energiehackgut, in der Folge kurz Hackgut genannt, befeuerte Heizungsanlage betreiben.

Gegenstand dieses Vertrages ist die **Lieferung von Hackgut durch den Lieferanten**. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird für die Heizperioden **2010/2011 bis 2014/2015** (bis 30. Juni 2015) abgeschlossen.

Auf die Ausübung eines Kündigungsrechtes wird von beiden Vertragspartnern ausdrücklich verzichtet.

**II.**

Für den Übernehmer sind die Bauhofmitarbeiter der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß die alleinigen Ansprechpartner für alle Angelegenheiten der Lieferanten. Sie sind dem jeweiligen Lieferanten namhaft zu machen.

Ebenfalls ist dem Übernehmer der Ansprechpartner der Hackgutliefergemeinschaft Vorderstoder namhaft zu machen.

Die Lieferanten übernehmen folgende Verpflichtungen:

4. **Organisation der Zulieferung von Hackgut im bestellten Umfang in den hiefür vorgesehenen Lagerraum in den Kellerräumen der Volksschule Rosenau/Hengstpaß bzw. für die Sommereinlagerung in die dafür vorgesehenen Hackgutlagerhalle Rosenau**
5. **Koordinierung des Liefertermins in Absprache mit dem Übernehmer**
6. **Beachtung allfälliger Auflagen, die die Baubehörde hinsichtlich der Anlieferung des Hackgutes vorschreibt und Rücksichtnahme auf die Schulbetriebszeiten bei der Anlieferung des Hackgutes**

**III.**

Der Übernehmer übernimmt folgende Verpflichtungen:

5. **Zeitgerechte (3-5 Tage vorher), schriftliche oder telefonische Bestellung des Hackgutes.**
6. **Freihalten der Zufahrt, um eine hindernisfreie Lieferung zu ermöglichen.**
7. **Bezahlung der Lieferung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung bzw. bei Vorliegen eines allfälligen Untersuchungsergebnisses gem. Vertragspunkt IV.**
8. **Bei nicht termingerechter Bezahlung (ab. 8. Kalendertag nach der Fälligkeit) werden Mahngebühren und bankübliche Verzugszinsen verrechnet.**

**IV.**

Das Hackgut darf nur aus inländischem Holz gewonnen werden.
Das Hackgut muss frei sein von:
***Eis, Schnee, chem. behandeltem Holz, Spanplattenabfällen, Abfälle beschichteter Platten, Abfälle verleimter Platten (z.B. Furnier), Steinen, Erde.***
Das gelieferte Hackgut muss für die automatische Beschickung tauglich sein.
Die Hackgut-Größenklasse muss, entsprechend der ÖNORM M 7133- G50, fein, entsprechen.

**V.**
**Preis:**

Hackgut ist kontinuierlich nach Abruf lieferbar über den Zeitraum der Vertragsdauer (24.09.2010 – 31.05.2015). Mindestens 1/3 des benötigten jährlichen Kontingentes muss in den Wintermonaten und zwar in der Zeit von Jänner bis März lieferbar sein.

**Folgende Preise gelten für die Heizperioden 2010/2011-2014/2015 bei einer Anlieferung bzw. Abholung während den Wintermonaten:**

Der **Preis pro Tonne Hackgut bei einem Wassergehalt von 0%** (absolut trockenes Holz) beträgt exklusive Mehrwertsteuer **€ 128,50**. Der Preis je Tonne Hackgut ist abhängig vom Wassergehalt des Hackgutes. Die Berechnung des Preises je Tonne Hackgut wird mit einer Tabelle ermittelt. Die Berechnungstabelle wird im Anhang zu diesem Vertrag beigelegt und gilt als Bestandteil dieses Vertrages.
Der vereinbarte Preis setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|---|
| Hackschnitzel | € 115,00 |
| Transportzuschlag | € 12,00 |
| Wiegegebühr | € 1,50 **€ 128,50/Atro-Tonne netto zzgl. 10 bzw. 12 % USt.** |

**Für eine mögliche Selbstabholung des Hackgutes durch die Gemeindemitarbeiter wird folgender Preis vereinbart.**

| | |
|---|---|
| Hackschnitzel | € 115,00 |
| Wiegegebühr | € 1,50 **€ 116,50/Atro-Tonne netto zzgl. 10 bzw. 12 % USt** |

**Für eine Hackguteinlagerung in der dazu errichteten Hackgutlagerhalle in den Sommermonaten 2010-2015 gelten folgende Preise:**

Der **Preis pro Tonne Hackgut bei einem Wassergehalt von 0%** (absolut trockenes Holz) beträgt exklusive Mehrwertsteuer **€ 123,50**. Der Preis je Tonne Hackgut ist abhängig vom Wassergehalt des Hackgutes. Die Berechnung des Preises je Tonne Hackgut wird mit einer Tabelle ermittelt. Die Berechnungstabelle wird im Anhang zu diesem Vertrag beigelegt und gilt als Bestandteil dieses Vertrages.
Der vereinbarte Preis setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|---|
| Hackschnitzel | € 110,00 |
| Transport | € 12,00 |
| Wiegegebühr | € 1,50 **€ 123,50/Atro-Tonne netto zzgl. 10 bzw. 12 % USt.** |

**Für eine mögliche Selbstabholung des Hackgutes durch die Gemeindemitarbeiter wird folgender Preis vereinbart.**

| | |
|---|---|
| Hackschnitzel | € 110,00 |
| Wiegegebühr | € 1,50 **€ 111,50/Atro-Tonne netto zzgl. 10 bzw. 12 % USt** |

Für die Hackguteinlagerung in den Sommermonaten 2011-2015 wird ein Preisabschlag von
€ 5,00 je Atro-Tonne netto, **vom indexangepassten Preis**, vereinbart.
Für die Sommereinlagerungsaktion von 2010 – 2015 werden 350 srm Hackgut pro Jahr vereinbart. Diese beginnt mit 01. Juli und endet mit Beginn der Heizperiode eines jeden Jahres.

Bei Überschreitung des Wassergehaltes über 27 % behält sich der Übernehmer vor, die Annnahme der Lieferung zu verweigern.
Der Rindenanteil darf bis zu 20 % betragen.
Bei Überschreiten des Rindenanteiles von 20 % behält sich der Übernehmer vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern.
Für den Fall, dass eine derartige Lieferung trotzdem übernommen wird, wird ein Preisabschlag von 25 % berechnet.
Der Wassergehalt wird vom Übernehmer mit einem geeichten Messgerät
Die Massenermittlung der jeweiligen Lieferung ist durch Abwiegen der Fuhre unmittelbar zu belegen. Die Massenfeststellung erfolgt durch den Lieferant. Die Kosten hiefür sind im Hackgutpreis bereits berücksichtigt. Sollte ein Abwiegen des Hackgutes nicht möglich sein, erfolgt eine Volumenermittlung in SRM (nur in Ausnahmefällen). In diesem Fall erfolgt die Preisberechnung je Schüttraummeter in Abhängigkeit vom Wassergehalt und Holzart. Als Basis für die Preisberechnung je Schüttraummeter wird ebenfalls die beigefügte Preistabelle (nach Gewicht) herangezogen, es erfolgt eine dementsprechende Umrechnung. Die Feuchtigkeitsfeststellung erfolgt durch den Übernehmer.

**VI.**
**Wertsicherung**

Die angeführten Hackgutpreise werden mit dem Index „Energie aus Biomasse (Basis April 2010 = **133,8** =100) wertgesichert. Die Wertanpassung des Hackgutpreises (€ 115,00 für 2010) erfolgt jeweils mit 1. Juli eines jeden Jahres und wird durch die Hackgutlieferanten vorgenommen.

**VII.**

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Vertragsauflösungsgründe:

1. seitens des Übernehmers:
   - bei fortwährender Lieferung von Hackgut mit überhöhtem Wassergehalt (maximal 2 mal)
   - bei Verzögerung oder Unterlassung der Lieferung
   - bei andauernder und grober Verletzung der behördlichen Auflagen (II/3).

2. seitens der Lieferanten:
   - bei Nichtbezahlung der ordnungsgemäßen Lieferung

**VIII.**

Die Verrechnung der Liefermengen erfolgt über Gewichtseinheiten. Der Jahresbedarf beträgt ca. 500 srm Hackgut mit 20 % Wassergehalt, G 50.
Der Übernehmer behält sich das Recht vor, auch bei anderen regionalen Lieferanten Hackgut anzukaufen. Die Liefermenge für bei anderen regionalen Lieferanten angekauftem Hackgut wird auf 1/3 des Jahresbedarfs beschränkt.

**IX.**

Der angegebene Jahresbedarf an Hackgut ist ein geschätzter Richtwert. Zu liefern ist jedoch in der Heizperiode die tatsächlich benötigte Menge. Das neu errichtete Hackgutlager muss vom Lieferanten jeweils bis zum Beginn der Heizperiode zum eigens eingeführten Sommertarif befüllt werden. Für die gesamte tatsächlich gelieferte Menge gelten die angebotenen Preise. Aus dem Titel eines Mehr- oder Minderbedarfes gegenüber der ausgeschriebenen Menge darf daher vom Lieferanten keine Erhöhung des vereinbarten Preises verlangt werden.

**X.**

Die für die Gesamtlieferung offerierten Preise gelten unverändert auch für Teillieferungen.

**XI.**

Die Belieferung hat ausnahmslos nur mit Fahrzeugen zu erfolgen, für die vorhandenen Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten im Bereich der der Heizungsanlage bzw. im Bereich der Hackgutlagerhalle ausreichen.

Über die Zufahrtsmöglichkeiten hat sich der Lieferant selbst zu informieren.

**XII.**

Dieser Hackgutliefervertrag wird erst dann gültig, wenn der von der Liefergemeinschaft intern abzuschließende Vertrag der Gemeinde vorgelegt und vom Gemeinderat genehmigt wurde.

Rosenau am Hengstpaß, am 23. September 2010

Unterschriften:

**Übernehmer:** **Lieferanten**

*Bgm. Peter Auerbach* *Gottfried Eibl, Gerhard Eibl*

*Wintereinlagerung*

| *Wassergehalt* | *Preis je Tonne exkl. MwSt. Inkl. Transport u. Wiegegebühr* | *Wassergehalt* | *Preis je Tonne exkl. MwSt bei Selbstabholung* |
|---|---|---|---|
| *Ohne Wassergehalt Atro To* | € 128,50 | *Ohne Wassergehalt Atro To* | € 115,00 |
| 11 | € 114,37 | 11 | € 102,35 |
| 12 | € 113,08 | 12 | € 101,20 |
| 13 | € 111,80 | 13 | € 100,05 |
| 14 | € 110,51 | 14 | € 98,90 |
| 15 | € 109,23 | 15 | € 97,75 |
| 16 | € 107,94 | 16 | € 96,60 |
| 17 | € 106,66 | 17 | € 95,45 |
| 18 | € 105,37 | 18 | € 94,30 |
| 19 | € 104,09 | 19 | € 93,15 |
| 20 | € 102,80 | 20 | € 92,00 |
| 21 | € 101,52 | 21 | € 90,85 |
| 22 | € 100,23 | 22 | € 89,70 |
| 23 | € 98,95 | 23 | € 88,55 |
| 24 | € 97,66 | 24 | € 87,40 |
| 25 | € 96,38 | 25 | € 86,25 |
| 26 | € 95,09 | 26 | € 85,10 |
| 27 | € 93,81 | 27 | € 83,95 |
| 28 | € 92,52 | 28 | € 82,80 |
| 29 | € 91,24 | 29 | € 81,65 |
| 30 | € 89,95 | 30 | € 80,50 |
| 31 | € 88,67 | 31 | € 79,35 |

Sommereinlagerung:

| *Wassergehalt* | *Preis je Tonne exkl. MwSt. Inkl. Transport u. Wiegegebühr* | *Wassergehalt* | *Preis je Tonne exkl. MwSt bei Selbstabholung* |
|---|---|---|---|
| *Ohne Wassergehalt Atro To* | € 123,50 | *Ohne Wassergehalt Atro To* | € 110,00 |
| 11 | € 109,92 | 11 | € 97,90 |
| 12 | € 108,68 | 12 | € 96,80 |
| 13 | € 107,45 | 13 | € 95,70 |
| 14 | € 106,21 | 14 | € 94,60 |
| 15 | € 104,98 | 15 | € 93,50 |
| 16 | € 103,74 | 16 | € 92,40 |
| 17 | € 102,51 | 17 | € 91,30 |
| 18 | € 101,27 | 18 | € 90,20 |
| 19 | € 100,04 | 19 | € 89,10 |
| 20 | € 98,80 | 20 | € 88,00 |
| 21 | € 97,57 | 21 | € 86,90 |
| 22 | € 96,33 | 22 | € 85,80 |
| 23 | € 95,10 | 23 | € 84,70 |
| 24 | € 93,86 | 24 | € 83,60 |
| 25 | € 92,63 | 25 | € 82,50 |
| 26 | € 91,39 | 26 | € 81,40 |
| 27 | € 90,16 | 27 | € 80,30 |
| 28 | € 88,92 | 28 | € 79,20 |
| 29 | € 87,69 | 29 | € 78,10 |
| 30 | € 86,45 | 30 | € 77,00 |
| 31 | € 85,22 | 31 | € 75,90 |

Auch Frau Vizebgm. DI Marietta Metzker bestätigt, dass die Details nun alle, wie besprochen, in die Verträge eingearbeitet wurden und auch die Wertsicherung nur den Hackgutpreis und nicht die Transportkosten beinhaltet. Auch die Berechtigung für die Gemeinde bezüglich eines Hackgutankaufes in Rosenau/Hp. konnte vertraglich festgehalten werden.
Da es keine weiteren Fragen zu den Lieferverträgen gibt, werden diese vollinhaltlich auf Antrag des Vorsitzenden mit einem Handzeichen einstimmig beschlossen.

**4. anteilige Haftungsübernahme für das Darlehen zur Zwischenfinanzierung des Gewerbegebietes St. Pankraz**

Da dieser Tagesordnungspunkt vom Sommer auf heute verschoben wurde, erläutert Bgm. Auerbach nochmals die Angelegenheit „Gewerbegebiet St. Pankraz“. Im letzten Halbjahr löste der Vizebürgermeister von St. Pankraz, Reinhard Guger, Bgm. Manfred Degelsegger als Obmann des Verbandes Gewerbegebiet Pyhrn-Priel aus Zeitgründen ab. Bgm. Auerbach bleibt schon wie zuvor Obmannstellvertreter. Auch der Verband wird, wie die einzelnen Gemeinden von der Aufsichtsbehörde laufend überprüft. Da der Gewerbegrundverkauf trotz

Autobahn-, Bahnanschluss und Wasser- und Kanalaufschließung nur schleppend vorangeht und die Gewerbegebiete im Zentralraum Oberösterreichs wie die Schwammerl wuchern, will man die Vermarktung auch in St. Pankraz vorantreiben. Die südlich gelegen Pyhr-Priel-Region ist beim Verkauf von Gewerbegebieten schon sehr benachteiligt. Anlässlich einer Vorsprache bei der IKD (Direktion Inneres und Kommunales) hatte Hofrat Dr. Gugler die Umschuldung der beiden Kredite aufgrund zu hoher Zinsen empfohlen. Aus diesem Grund wurden die Darlehen seitens des Gewerbegebietes Pyhrn-Priel neu ausgeschrieben. Als Bestbieter nach dieser Ausschreibung stellte sich die BAWAG P.S.K. heraus. Um nun aber in den Genuss der günstigen Zinssätze zu kommen, müssen die Mitgliedsgemeinden des Verbandes die dazugehörigen Haftungserklärungen abgeben. Für das Darlehen zum Ankauf des Gewerbegrundstückes über € 1.450.000 muss die Gemeinde Rosenau/Hp. anteilig eine Garantieerklärung über € 106.140 abgeben. Für den Darlehensvertrag über € 500.000 zu den laufenden Kosten (Kontokorrentkredit) beträgt die anteilige Haftungsübernahme der Gemeinde Rosenau/Hp. € 36.600. Sowohl die beiden Darlehensverträge auch die beiden Garantieerklärungen lagen den Fraktionsobleuten in den Sitzungsunterlagen bei. Die beiden Garantieerklärungen liest der Bürgermeister zwecks inhaltlicher Beschlussfassung nochmals vor:

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Nr. 120
4581 Rosenau

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Abwicklung Kommerzkunden
Georg-Coch-Platz 2
1018 Wien

Wien, am 06.09.2010

**Verband interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel**
**Anschrift: 4572 St. Pankraz Nr. 1**
**GARNTIEERKLÄRUNG**
**Konto Nummer: 00540-037-167**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß hat Kenntnis davon, dass der Verband interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel beabsichtigt, ein Darlehen in der Höhe von EUR 1.450.000,00 mit einer Laufzeit von 5 Jahren bei Ihnen aufzunehmen.

In Anbetracht Ihrer Position als Gesellschafterin (Kommanditistin) des Verbandes interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel gibt die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß nachstehende

**Garantieerklärung**

ab:

Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß übernimmt hiermit Ihnen gegenüber die unwiderrufliche, unkündbare Garantie für die ordnungsgemäße und vollständige Rückzahlung des aufgenommenen Darlehensbetrags bis zum Höchstbetrag von

**EUR 106.140,00**
**(i.W. Euro einhundertsechstausendeinhundertvierzig)**

zuzüglich aller anfallenden Zinsen, Provisionen, Spesen und sonstigen Nebenkosten.

Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß verpflichtet sich daher, auf erste, mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgende Anforderung auf Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden aus dem Grundgeschäft den Höchstbetrag bzw. Teile davon innerhalb von 8 Tagen, gerechnet vom Tage der Postaufgabe, an die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft abzugs- und spesenfrei auf ein von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft bekannt zu gebendes Konto zu überweisen. Im Falle der Anforderung von Teilbeträgen vermindert sich der Höchstbetrag im selben Ausmaß.

Die Garantie erlischt, sobald der Verband interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel seine vertraglichen Verpflichtungen Ihnen gegenüber zur Gänze erfüllt hat, spätestens aber am **31.10.2015**, unabhängig davon, ob diese Erklärung zurückgegeben wird oder nicht.

Nebenabrede, Änderungen und Ergänzungen dieser Garantieerklärung (einschließlich dieser Klausel) bedürfen zu ihrer

Rechtwirksamkeit der Schriftform.

Diese Erklärung unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand für alle aus dieser Garantieerklärung allenfalls entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das für die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß örtlich zuständige Gericht.

Diese Erklärung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 85 Abs. 3 OÖ Gemeindeordnung 1990 und wird erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam (falls erforderlich).

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am: 23.09.2010

Für die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
(Gemeindesiegel)

Rosenau/Hp., 24.09.2010

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Nr. 120
4581 Rosenau

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Abwicklung Kommerzkunden
Georg-Coch-Platz 2
1018 Wien

Wien, am 06.09.2010

**Verband interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel**
**Anschrift: 4572 St. Pankraz Nr. 1**
**GARNTIEERKLÄRUNG**
**Konto Nummer: 00540-037-159**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß hat Kenntnis davon, dass der Verband interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel beabsichtigt, ein Darlehen in der Höhe von EUR 500.000,00 mit einer Laufzeit von 5 Jahren bei Ihnen aufzunehmen.

In Anbetracht Ihrer Position als Gesellschafterin (Kommanditistin) des Verbandes interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel gibt die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß nachstehende

**Garantieerklärung**

ab:

Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß übernimmt hiermit Ihnen gegenüber die unwiderrufliche, unkündbare Garantie für die ordnungsgemäße und vollständige Rückzahlung des aufgenommenen Darlehensbetrags bis zum Höchstbetrag von

**EUR 36.600,00**
**(i.W. Euro sechsunddreißigtausendsechshundert)**

zuzüglich aller anfallenden Zinsen, Provisionen, Spesen und sonstigen Nebenkosten.

Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß verpflichtet sich daher, auf erste, mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgende Anforderung auf Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden aus dem Grundgeschäft den Höchstbetrag bzw. Teile davon innerhalb von 8 Tagen, gerechnet vom Tage der Postaufgabe, an die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft abzugs- und spesenfrei auf ein von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft bekannt zu gebendes Konto zu überweisen. Im Falle der Anforderung von Teilbeträgen vermindert sich der Höchstbetrag im selben Ausmaß.

Die Garantie erlischt, sobald der Verband interkommunales Gewerbegebiet Pyhrn-Priel seine vertraglichen Verpflichtungen Ihnen gegenüber zur Gänze erfüllt hat, spätestens aber am **31.10.2015**, unabhängig davon, ob diese Erklärung zurückgegeben wird oder nicht.

Nebenabrede, Änderungen und Ergänzungen dieser Garantieerklärung (einschließlich dieser Klausel) bedürfen zu ihrer Rechtwirksamkeit der Schriftform.

Diese Erklärung unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand für alle aus dieser Garantieerklärung allenfalls entstehenden

Rechtsstreitigkeiten ist das für die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß örtlich zuständige Gericht.

Diese Erklärung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 85 Abs. 3 OÖ Gemeindeordnung 1990 und wird erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam (falls erforderlich).

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am: 23.09.2010

Für die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
(Gemeindesiegel)

Rosenau/Hp., 24.09.2010

Nach einer kurzen Diskussion rund um das Gewerbegebiet und die Vermarktungsmöglichkeiten werden auf Antrag des Bürgermeisters beide Haftungserklärungen einstimmig durch ein Zeichen mit der Hand vollinhaltlich beschlossen.

**5. Darlehensvergabe zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung, Beratung und Beschlussfassung**

Nachdem der vom Verkehrsreferat des Landes OÖ versprochene Landeszuschuss zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung über € 17.600 nicht ausgezahlt werden kann und die IKD (Direktion für Inneres und Kommunales) als Ersatz dafür eine Darlehensgenehmigung vorgesehen hat, wurde seitens der Gemeinde Rosenau/Hp. über den beim Vorhaben „Erweiterung der Straßenbeleuchtung“ vorausberechneten (Gemeindeeigene Personal- und Fahrzeugkosten sind noch nicht gebucht) Abgangsbetrag eine Darlehenausschreibung vorgenommen. Der Darlehensbetrag wurde dabei auf rund € 35.000 geschätzt. Der Vorsitzende erläutert nochmals, dass die Erweiterung der Straßenbeleuchtung nicht nur die Mühlreithsiedlung betrifft, sondern dabei auch die Verlängerungen der Beleuchtungen bei der Fa. ROHOL und der Fa. Petroczy dabei enthalten sind. Dabei wurden die Sparkasse Kremstal/Pyhrn, die BAWAG P.S.K., die Oberbank Kirchdorf/Krems und die Bank Austria Unicredit Group zur Anbotslegung eingeladen. Lediglich 2 Banken lagen ein Angebot vor. Die BAWAG P.S.K. schickte eine e-mail, in der sie beschrieb, dieses Mal kein Angebot zu stellen. Die Oberbank in Kirchdorf sah keine Möglichkeit ausschreibungskonform anzubieten. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung keine Spesen zu verrechnen, kann die Bank nicht anbieten. Aus diesen Gründen gab es bei der Anbotseröffnung am 17. September 2010 um 12.00 Uhr im Gemeindeamt nur 2 Angebote zu protokollieren.

**Anboteröffnungsprotokoll**
**Erweiterung Straßenbeleuchtung 2010**

*Beschränkte Ausschreibung:* Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Jahr 2010

*Ort, Datum, Uhrzeit der Anbotseröffnung:* Gemeinde Rosenau/Hengstpaß, 17. September 2010, 12.00 Uhr

| ***Anbotsteller Bank*** | ***Angebot eingelangt am:*** | ***6-Monats-Euribor + Aufschlag*** | **3-Monats-Euribor + Aufschlag** | ***Sonstiges*** |
|---|---|---|---|---|
| BANK Austria Uncredit Group | **14.09.2010 9.00 Uhr** | **+ 1,5 %** | **+ 1,5 %** | |
| BAWAG P.S.K. | **Kein Angebot** | **Dieses Mal kein Angebot!** | **+ %** | |
| Sparkasse Kremstal/Pyhrn | **17.09.2010 9.30 Uhr** | **+ 0,74%** | **+ 0,875%** | |
| Oberbank Kirchdorf/Krems | **Kein Angebot** | **Keine Möglichkeit ausschreibungskonform anzubieten!** | **+ %** | |

*Unterschriften:*

| | | |
|---|---|---|
| Gemeindevertretung: | Bgm. Peter Auerbach | |
| | AL Adolf Sölkner | |
| | Wolfgang Eibl | |

Damit auch der Darlehensvertrag bei einer Vergabe inhaltlich beschlossen werden kann, bat man gleichzeitig mit der Anbotslegung um die Zusendung eines Vertragsentwurfs. Dieses Mal stellte sich die Sparkasse

Kremstal/Pyhrn als Bestbieter eindeutig heraus. Der Bürgermeister beantragt daher, die Darlehensvergaben an die Sparkasse Kremstal/Pyhrn zum Angebot mit dem 6-Monats-Euribor zu beschließen, da auch dort der Aufschlag etwas geringer ist als beim 3-Monats-Euribor und dieser derzeit bei günstigen Zinssätzen bei einer längerfristigen Zinsbindung Vorteile für die Gemeinde bringt. Seinem Antrag stimmen alle Gemeinderatsmitglieder mit Handzeichen zu.

**6. Darlehensvertrag zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung, inhaltliche Beschlussfassung**

Da auch der Vertragsentwurf zum Angebot mit dem 6-Monats-Euribor bereits vorliegt, kann auch die inhaltliche Beschlussfassung des Darlehensvertrages bereits heute erfolgen. Bgm. Auerbach liest dazu den Darlehenvertragsentwurf vollinhaltlich vor:

321710/1/FELLINGJU20101

SPARKASSE Sparkasse Kremstal-Pyhrn Aktiengesellschaft

Hauptplatz 18
4560 Kirchdorf/Krems
Tel.: 0043/50100 49200-0
Fax: 0043/50100 9 49200

Firmensitz Kirchdorf an der Krems
Landesgericht Steyr
FN 118868 g
DVR 111139, BLZ 20315

**ENTWURF**

**Variante 1**

Gebührenfrei gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16.12.48, BGBl. Nr. 24/1949

Gebührenanzeige gem. § 3 Abs. 4 GebG 1957 lt. Bescheid des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern Linz, vom 22.11.1991 Zl. 7-13A
Lfd. Nr.:

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

**Ihr Ansprechpartner:**
Herr Herwig Buchbauer
Tel.: (05) 0100-49182
Fax: 0043/50100 49200-949182
E-Mail: BuchbauerH@kp.sparkasse.at

Sparkasse Kremstal-Pyhrn AG
GS Windischgarsten
Bahnhofstraße 10, 4580 Windischgarsten

Zur Ablage bei: 4400051 / / GEMEINDER1

Datum
13.09.2010

**DARLEHENSZUSAGE - Kontonummer .....**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Geschäftsverbindung sind wir Ihrem Wunsch entsprechend gerne bereit, Ihnen ein Darlehen in Höhe von **EUR 35.000,00** zu folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Abwicklung dieser Finanzierung erfolgt über Konto Nr..... , lautend auf Gemeinde Rosenau am Hengstpaß bzw. weitere für Sie eröffnete Konten.

**Verwendungszweck:**

Das Darlehen dient zur Finanzierung der Erweiterung der Straßenbeleuchtung.

**Zuzählung:**

Das Darlehen wird von Ihnen voraussichtlich bis längstens 31.12.2010 ausgenützt, wobei Sie uns die Inanspruchnahme mindestens 10 Tage vorher avisieren werden.
Bei Anforderung des Darlehens(teil-)betrages werden Sie uns das Zuzählungskonto bekannt geben.

Die zur Deckung der Abgaben und Kosten erforderlichen Beträge können wir bei Zuzählungen einbehalten. Weiters sind wir berechtigt, bei jeder Zuzählung allfällige bestehende rückständige Beträge, antizipative Zinsen und sonstige bereits fällige Kosten in Abzug zu bringen. Wir sind jedoch auch berechtigt, die zur Deckung der Abgaben und Kosten erforderlichen Beträge gesondert vorzuschreiben. Im Fall der gesonderten Vorschreibung sind Sie verpflichtet, diese Beträge unverzüglich zu berichtigen.
Im Fall der Zahlung der Gerichtsgebühren durch Sie selbst werden wir bei Vorlage der Zahlungsbestätigung den entsprechenden einbehaltenen Betrag freigeben.

Kontonummer: 321710/2/FELLINGJU20101
Vertrag vom: 13.09.2010

**Konditionen:**

Für diese Finanzierung stellen wir Ihnen folgende Konditionen in Rechnung:

Sollzinsen: Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen taggenau erfolgt, das heißt, dass die Zahl der Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):

**erste Zinsenperiode**
Die erste Zinsenperiode beginnt mit dem Tag der Zuzählung dieser Finanzierung und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.
Der Zinssatz für die erste Zinsenperiode beträgt 1,8750 % p.a..

**weitere Zinsenperioden**
Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils sechs Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsenperiode, erstmals am 01.01.2011.

Für diese Zinsenperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,7400 % p.a. (Marge) über dem Indikator (6-Monats-EURIBOR). Der so ermittelte Zinssatz wird auf drei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Der 6-Monats-EURIBOR ist der drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode auf der Reuters Seite EURIBOR01 um 11 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) bekannt gegebene Prozentsatz für die entsprechende Zinsenperiode.

Als Geschäftstag im Sinne dieser Vereinbarung gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.

Wir behalten uns die Anpassung der vereinbarten Marge bei Änderungen unserer Refinanzierungskosten, weiters bei Veränderung unserer Risikosituation aus dieser Finanzierung infolge Änderung Ihrer Bonität und/oder der Werthaltigkeit bestellter Sicherheiten oder bei Erhöhung unserer Finanzierungskosten infolge gesetzlicher/behördlicher Maßnahmen vor.

Verzugszinsen: Sollten fällige Beträge aus dieser Darlehensgewährung nicht termingerecht berichtigt werden, sind wir unabhängig von den übrigen Folgen der Zahlungssäumnis berechtigt, hiefür Verzugs- und Zinseszinsen vom Fälligkeitstermin bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Ebenso sind wir berechtigt, für von uns vorschussweise geleistete Beträge Verzugs- und Zinseszinsen vom Tag der vorschussweisen Leistung bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Die Verzugs- und Zinseszinsen sind umgehend nach Vorschreibung zu entrichten.

Als Verzugszinssatz für fällige Beträge verrechnen wir Ihnen jeweils 5,000 % p.a. über dem jeweiligen Sollzinssatz.

Zinsenverrechnung/ Fälligkeit: halbjährlich zum Monatsletzten, im Nachhinein berechnet, nächstmalig im Dezember 2010.
Die Abschlussposten sind, soferne durch diese der aktuelle Rahmen überschritten wird, innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.

**Laufzeit/Rückzahlung:**

Das Darlehen ist in 29 halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von je EUR 1.166,67, beginnend am 31.12.2010, sowie einer am 30.06.2025 fälligen Restrate in Höhe von EUR 1.166,57 zurückzuzahlen.

Im Fall einer erfolgten, vertraglich zulässigen vorzeitigen Kapitalteilrückzahlung wird die Entrichtung der Kapitalratenzahlungen hiedurch weder unterbrochen, noch die Höhe der Kapitalraten geändert, sondern nur die Laufzeit der Finanzierung entsprechend abgekürzt, falls nichts anderes vereinbart wird.

Auf dem Darlehenskonto einlangende Beträge werden - sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird - in folgender Reihenfolge verrechnet: Zuerst auf die früher, danach auf die später fällig gewordenen Forderungen. Innerhalb der zum gleichen Zeitpunkt fällig gewordenen Forderungen auf Zinsen, auf Kapital, auf Kosten und Spesen, auf Verzugszinsen. Zahlungen auf noch nicht fällige Forderungen werden wir entgegennehmen und auf die nächsten fällig werdenden Beträge verrechnen. Wir sind aber auch berechtigt, solche Überzahlungen zur Abdeckung von fälligen Forderungen auf andere für Sie geführte Konten umzubuchen.

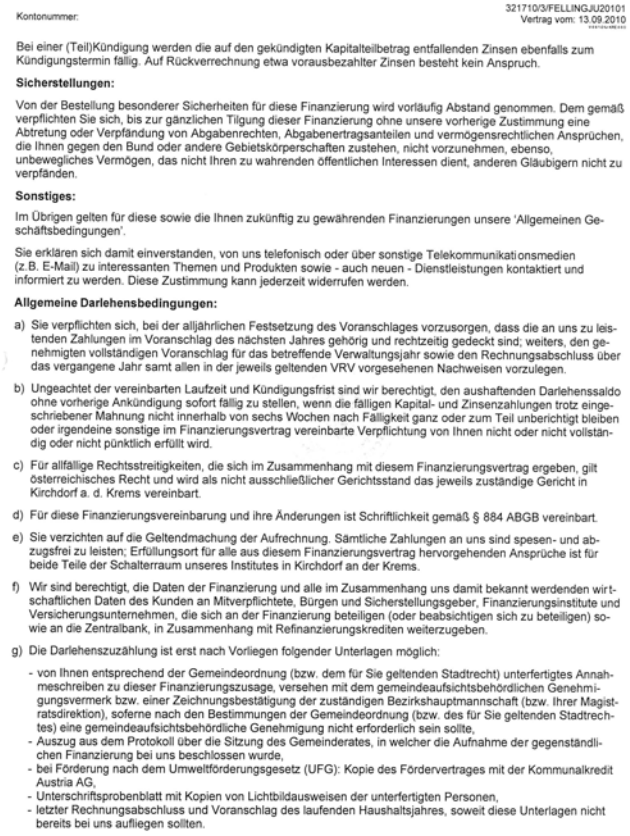

Kontonummer: 321710/3/FELLINGJU20101
Vertrag vom: 13.09.2010

Bei einer (Teil)Kündigung werden die auf den gekündigten Kapitalteilbetrag entfallenden Zinsen ebenfalls zum Kündigungstermin fällig. Auf Rückverrechnung etwa vorausbezahlter Zinsen besteht kein Anspruch.

**Sicherstellungen:**

Von der Bestellung besonderer Sicherheiten für diese Finanzierung wird vorläufig Abstand genommen. Dem gemäß verpflichten Sie sich, bis zur gänzlichen Tilgung dieser Finanzierung ohne unsere vorherige Zustimmung eine Abtretung oder Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen, die Ihnen gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, nicht vorzunehmen, ebenso, unbewegliches Vermögen, das nicht Ihren zu wahrenden öffentlichen Interessen dient, anderen Gläubigern nicht zu verpfänden.

**Sonstiges:**

Im Übrigen gelten für diese sowie die Ihnen zukünftig zu gewährenden Finanzierungen unsere 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen'.

Sie erklären sich damit einverstanden, von uns telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien (z.B. E-Mail) zu interessanten Themen und Produkten sowie - auch neuen - Dienstleistungen kontaktiert und informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

**Allgemeine Darlehensbedingungen:**

a) Sie verpflichten sich, bei der alljährlichen Festsetzung des Voranschlages vorzusorgen, dass die an uns zu leistenden Zahlungen im Voranschlag des nächsten Jahres gehörig und rechtzeitig gedeckt sind; weiters, den genehmigten vollständigen Voranschlag für das betreffende Verwaltungsjahr sowie den Rechnungsabschluss über das vergangene Jahr samt allen in der jeweils geltenden VRV vorgesehenen Nachweisen vorzulegen.

b) Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist sind wir berechtigt, den aushaftenden Darlehenssaldo ohne vorherige Ankündigung sofort fällig zu stellen, wenn die fälligen Kapital- und Zinsenzahlungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit ganz oder zum Teil unberichtigt bleiben oder irgendeine sonstige im Finanzierungsvertrag vereinbarte Verpflichtung von Ihnen nicht oder nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt wird.

c) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Finanzierungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Kirchdorf a. d. Krems vereinbart.

d) Für diese Finanzierungsvereinbarung und ihre Änderungen ist Schriftlichkeit gemäß § 884 ABGB vereinbart.

e) Sie verzichten auf die Geltendmachung der Aufrechnung. Sämtliche Zahlungen an uns sind spesen- und abzugsfrei zu leisten; Erfüllungsort für alle aus diesem Finanzierungsvertrag hervorgehenden Ansprüche ist für beide Teile der Schalterraum unseres Institutes in Kirchdorf an der Krems.

f) Wir sind berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang uns damit bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten des Kunden an Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber, Finanzierungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die sich an der Finanzierung beteiligen (oder beabsichtigen sich zu beteiligen) sowie an die Zentralbank, in Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten weiterzugeben.

g) Die Darlehenszuzählung ist erst nach Vorliegen folgender Unterlagen möglich:

- von Ihnen entsprechend der Gemeindeordnung (bzw. dem für Sie geltenden Stadtrecht) unterfertigtes Annahmeschreiben zu dieser Finanzierungszusage, versehen mit dem gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigungsvermerk bzw. einer Zeichnungsbestätigung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (bzw. Ihrer Magistratsdirektion), soferne nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (bzw. des für Sie geltenden Stadtrechtes) eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich sein sollte,
- Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates, in welcher die Aufnahme der gegenständlichen Finanzierung bei uns beschlossen wurde,
- bei Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG): Kopie des Fördervertrages mit der Kommunalkredit Austria AG,
- Unterschriftsprobenblatt mit Kopien von Lichtbildausweisen der unterfertigten Personen,
- letzter Rechnungsabschluss und Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres, soweit diese Unterlagen nicht bereits bei uns aufliegen sollten.

Kontonummer: 321710/4/FELLINGJU20101
Vertrag vom: 13.09.2010

**Annahmefrist:**

An diese Finanzierungszusage halten wir uns 30 Tage ab Datum dieses Schreibens gebunden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Finanzierungszusage zu widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden sollten, die uns zur Fälligstellung der Finanzierung berechtigen würden.
Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Finanzierungszusage zu unterfertigen und innerhalb der genannten Frist an uns zu retournieren.

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

**Sparkasse Kremstal-Pyhrn Aktiengesellschaft**

**Annahmeerklärung**

Mit vorstehendem Angebot erklären wir uns vollinhaltlich einverstanden.

24.09.2010
Datum

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
(Darlehensnehmer)

Auch der Darlehensvertrag mit der Sparkasse Kremstal/Pyhrn wird auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig durch ein Zeichen mit der Hand von den Gemeinderatsmitgliedern beschlossen.

### 7. Oö. Ortsklassenverordnung 2011 gem. § 2 Abs. 1 Oö. Tourismus-Gesetz 1990, Beratung und Beschlussfassung zur Einstufung der Tourismusgemeinde Rosenau/Hp.

Bgm. Auerbach informiert zunächst, dass es zu diesem Punkt, wie in der letzten Gemeinderatssitzung ausgemacht, eine Tourismusausschusssitzung abgehalten wurde. Er bittet daher die Obfrau des Ausschusses um ihre Ausführungen. Manuela Antensteiner, Obfrau des Tourismusausschuss, erläutert, dass in der Tourismusausschusssitzung am 14. September 2010 mit Bgm. Auerbach und TDir. Habe über die Einstufung gemäß § 2 des Oö. Tourismus-Gesetz 1990 ausführlich diskutiert wurde und die einstimmige Empfehlung des Ausschusses lautet, die vom Land OÖ vorgeschlagene Neueinstufung in die Ortsklasse B zu akzeptieren. Bgm. Auerbach wiederholt dazu nochmals das Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung vom 15. Juni 2010.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft
4021 Linz Bahnhofplatz 1

**LAND OBERÖSTERREICH**

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
zu Hd. Herrn Bgm. Peter Auerbach
Rosenau am Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Geschäftszeichen:
Wi-454036/112-2010-Pö

Bearbeiter: Dr. Stephan Pömer
Tel: (+43 732) 7720-15140
Fax: (+43 732)7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 15. Juni 2010

**Oö. Ortsklassenverordnung 2011**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

§ 2 Abs. 1 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 legt fest, dass die Gemeinden alle zehn Jahre entsprechend ihrer Bedeutung für den Tourismus in Oberösterreich in vier Ortsklassen (A, B, C, D) einzustufen sind. Im Art. III Abs. 3 der Oö. Tourismusrechts-Novelle 2009 war die Verlängerung der geltenden Ortsklasseneinstufung bis 31.12.2010 angeordnet. Mit 1. Jänner 2011 ist daher eine Neueinstufung der Gemeinden durchzuführen.

Als Maßzahlen nach § 2 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 gelten:

I. pro oö. Erhebungsgemeinde (siehe § 4 Abs. 1 der Tourismus-Statistik-Verordnung 2002):

- die Nächtigungszahl

Als Nächtigungszahl ist der Durchschnittswert der Zahl der Nächtigungen von Touristen in der Gemeinde jener fünf aufeinander folgenden Kalenderjahre, die dem Jahr, in dem die Berechnung vorzunehmen ist, unmittelbar vorangegangen sind, zu ermitteln. Die letzte Ortsklassen-VO wäre bereits mit 1.1.2010 außer Kraft getreten. Der Gesetzgeber hatte im Vorjahr aus wichtigen Gründen den Geltungsbereich der bestehenden Verordnung verlängert, ohne aber in den 10 Jahres-Rhythmus einzugreifen. Daraus ist zu folgern, dass die neue Ortsklasseneinstufung auf Basis jener Daten zu berechnen ist, die im „normalen“ Ablauf zur Verfügung gestanden wären (= 1.1.2004 bis 31.12.2008).

- die Nächtigungsintensität:

Diese ergibt sich aus der Nächtigungszahl geteilt durch die Anzahl der Einwohner der Gemeinde. Die Zahl der Einwohner bestimmt sich nach der Zahl jener Personen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben.

II. pro oö. Gemeinde

- der spezifische Tourismusumsatz:

Dieser entspricht dem steuerpflichtigen Umsatz aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe in der Gemeinde geteilt durch die Anzahl der Einwohner der Gemeinde. Für die Ermittlung der steuerpflichtigen Umsätze der Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe einer Gemeinde ist die jeweils letzte Umsatzsteuerstatistik der Bundesanstalt Statistik Österreich heranzuziehen.

Sodann hat die Landesregierung jeweils nach ihrer Größe zu ordnen und die genau in der Mitte liegenden Werte (Mediane) festzustellen. Diese bilden die Grundlage für die Ermittlung der Grenzwerte. Auf Grund der vorliegenden Daten ergeben sich folgende Grenzwerte:

| | Median | **Grenzwerte:** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Ortsklasse A: | | Ortsklasse B: | | Ortsklasse C: | |
| Nächtigungszahl | 6.246 | (4-fach) | **24.984** | (2-fach) | **12.492** | (0,75-fach) | **4.685** |
| Nächtigungsintensität | 2,62 | (4-fach) | **10,48** | (2-fach) | **5,24** | (0,75-fach) | **1,96** |
| Spezifischer Tourismusumsatz | € 537,84 | (2,5-fach) | **€ 1.344,60** | (1-fach) | **€ 537,84** | (0,75-fach) | **€ 403,38** |

In die jeweilige Ortsklasse fällt, wer entweder mit allen drei Werten, mit beiden Nächtigungswerten (Nächtigungszahl, Nächtigungsintensität) oder mit einem der Nächtigungswerte und dem Tourismusumsatz die Grenzwerte für die betreffende Ortsklasse überschreitet.

In Ihrer Gemeinde wurden folgende Werte erzielt:

| | Wert |
|---|---|
| Nächtigungszahl | **4.063** |
| Nächtigungsintensität | **5,48** |
| spezifischer Tourismusumsatz | **€ 3.547,30** |
| Ab 1. Jänner 2011 ergibt sich folgende Ortsklasse: | **B** |
| Zuletzt eingestufte Ortsklasse | **C** |

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, vor der Erlassung der Verordnung durch Beschluss des Gemeinderates zu beantragen, in eine andere Ortsklasse eingestuft zu werden. Auf die Verfahrensbestimmung des § 3 Abs. 5 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 (Einbeziehung aller bekannten [künftigen] Pflichtmitglieder) weisen wir diesbezüglich hin.
Wir ersuchen um Verständnis, dass uns ein allfälliger solcher Antrag Ihrer Gemeinde unter Vorlage eines Auszuges aus dem Gemeinderatsprotokoll und unter Bekanntgabe des Ergebnisses der Befragung bis spätestens **15. Oktober 2010** übermittelt werden müsste.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag

Ing. Mag. Werner Kreisl

Hinweis:
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Wirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Da ja nur **gegen** eine vom Land OÖ vorgeschlagene Einstufung ein Antrag samt Gemeinderatsbeschluss bis 15. Oktober eingebracht werden müsste, kann von einer Beschlussfassung heute Abstand genommen werden. Auch mit dem Tourismusverband Pyhrn Priel wurde innerhalb der Regionsgemeinden vereinbart, die vorgeschlagenen Einstufungen des Landes OÖ zu akzeptieren. Bgm. Auerbach informiert zusätzlich, dass die Gemeinden Rosenau/Hp. und St. Pankraz von der Gruppe C in die Gruppe B umgestuft, die Gemeinde Roßleithen von B auf A und die Gemeinde Klaus von der Gruppe A auf B umgestuft werden. Auch mit Markus Strick (Vorstandsmitglied des örtlichen Tourismusrates von Rosenau/Hp.) hat der Bürgermeister darüber nochmals gesprochen. Auch er sieht kein Problem, wenn die Gemeinde die Umstufung akzeptiert. Diese neuen Tourismusklassen gelten ab dem 01.01.2011. Des weiteren will der Tourismusverband und damit alle 9 Regionsgemeinden ab November 2011 die Tourismusabgabe im Ausmaß der Indexsteigerung anheben. Da diese Steigerung seit Bestehen des mehrgemeindigen Tourismusverbandes noch nie angewandt wurde. Die Tourismusabgabe wird damit von derzeit 0,75 € je Übernachtung um 19,5 % (Indexsteigerung in den letzten 10 Jahren) und um die Erhöhung, die sich aus der höheren Einstufung in der B-Klasse ergibt, auf € 1,27 erhöht. Bei den A-Gemeinden wird die Tourismusabgabe dadurch auf € 1,37 angehoben. Diese Regelung findet aber erst ab November 2011 Anwendung, damit die Hoteliers und Zimmervermieter die Erhöhung bei ihren Angeboten mit einkalkulieren können. Bis auf Helmut Wallner (Bürgermeister der Gemeinde Hinterstoder) haben alle Regionsbürgermeister dieser Vorgangsweise bereits zugestimmt. Mit den Mehreinnahmen aus Interessentenbeiträgen werden Aufwendungen der Gemeinden, wie der Schibus und der Tourismusbüroaufwand in Windischgarsten gedeckt. Die Mehreinnahmen aus der Tourismusabgabe kommen den Gemeinden für Infrarstrukturmaßnahmen zu Gute. Diese Mittel werden jedoch vom Tourismusverband verteilt und kommen nur zum Rückfluss, wenn die Gemeinde touristische Projekte und Maßnahmen anzeigt. Damit soll eine tourismusfremde Verwendung dieser Mittel verhindert werden.
Ing. Jürgen Steinbichler stimmt der höheren Einstufung in die Tourismusklasse B zu, äußert dennoch seine Bedenken, da damit auch die Interessentenbeiträge der Betriebe im Ort anwachsen. Von Herrn Habe wurde zwar aufgelistet, in welcher Höhe sich die Interessentenbeiträge aller Betriebe im Ort gesamt erhöhen werden. Die Erhöhungen der einzelnen Betriebe konnten und dürfen jedoch nicht aufgelistet werden, da dies dem Datenschutz widerspreche. Immerhin könnte man aus diesen Zahlen auf Umsätze und andere Betriebskennzahlen schließen. Obfrau Antensteiner stellt dazu fest, dass die Beitragsgruppen der einzelnen Betriebe auch aus der Auflistung von Herrn Habe ersichtlich sind, nicht jedoch die Beträge, die die Betriebe zu leisten haben. Bei der Fa. ROHOL, die in der Tourismusklasse C vom Interessentenbeitrag noch befreit war, wird in der Klasse B nun ein geringer Interessentenbeitrag anfallen. Bgm. Auerbach erwähnt dazu, dass die Erhaltung der touristischen Infrastruktur nicht zu den gemeindeursprünglichen Aufgaben zählte. Will man nun auch die Erhaltungsmaßnahmen als Gemeindeaufgaben betrachten, wäre es zweckmäßig möglichst hohe Abgaben und Interessentenbeiträge dafür einzuheben. Nur so kann die Gemeinde in Zukunft ihre Aufgaben bewältigen. Noch dazu fallen diese Aufwände in den „15-Euro-Erlass“ für freiwillige Ausgaben der Gemeinden. Ing. Steinbichler nimmt dies zur Kenntnis. Er besteht jedoch darauf, dass auch die Verantwortlichen vom Tourismus auf die Retournierung der Mehreinnahmen für touristische Maßnahmen an die Gemeinden erinnert werden und der Rückfluss tatsächlich realisiert wird. Bgm. Auerbach meint, dass die seit kurzem eingeführten regelmäßigen Treffen der Regionsbürgermeister mit den Tourismusverantwortlichen dazu beitragen, dass die Kommunikation und die Arbeit mit dem Tourismus verbessert wird. Abschließend wird die Tourismusklasseneinstufung der Gemeinde Rosenau/Hp. in die B-Stufe von den Gemeinderatsmitgliedern einstimmig bestätigt und zur Kenntnis genommen.

**8. Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde Rosenau/Hp. an der energieautarken Modellregion Pyhrn Priel**

Wie schon zu Beginn der Sitzung mitgeteilt und begründet, wird die Behandlung dieses Gegenstandes auf eine der nächsten Gemeinderatssitzungen verschoben.

**9. Berufungsentscheidung zur Berufung des Herrn Hermann Minichmayr über die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für das Wohnhaus Dambach 58, Beratung und Beschlussfassung**

Da die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages während der Urlaubszeit des Bürgermeisters von Frau Vizebgm. DI Marietta Metzker vorgenommen wurde, erklärt sie sich zu diesem Tagesordnungspunkt befangen. Bgm. Auerbach erläutert zunächst, dass die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für das Anwesen des Herrn Hermann Minichmayr, Dambach 58, mit Bescheid vom 6. August 2010 vorgenommen wurde.

Gemeinde 4581 Rosenau/Hengstpaß
Pol Bezirk: Kirchdorf/Krems

Rosenau, am 6. August 2010

Tel.: 07566/255
Fax: 07566/255-30
Zl.: Bau-1-D.58/2010

Gegenstand: Baubewilligung – Verkehrsflächenbeitrag
gem. § 19 (3) O.ö. BauO 1994 idF LGBl.Nr. 70/1998
für das Grundstück 410/2, Baufläche 338
KG Rosenau

Herrn
Hermann Minichmayr

Traunfeldstraße 38
4050 TRAUN

**Bescheid**
**über die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages**

Mit der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche – Güterweg Mitterbuchriegel – wurden die Grundstücke 410/2 und Baufläche 338, auf denen sich das baubehördlich bewilligte Gebäude Dambach 58 befindet, aufgeschlossen.

Aus diesem Anlass haben Sie einen Verkehrsflächenbeitrag zu entrichten und ergeht sohin folgender

**Spruch**

1. Gemäß §§ 19 ff O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 haben Sie zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche **Güterweg Mitterbuchriegel** folgenden Beitrag zu entrichten.

für den Bauplatz bzw. die bebauten Grundstücke mit der
Grundstücksbezeichnung Nr. 410/2 und Baufläche 338
KG Rosenau
im Ausmaß von 2101 m² € 2.798,07

2. Der Verkehrsflächenbeitrag gem. Ziffer 1 ist bereits mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig und mittels beiliegenden Zahlscheines binnen eines Monats zur Einzahlung zu bringen.

**Begründung**

Aus Anlass der Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche und der dadurch erfolgten Aufschließung des baubehördliche genehmigten Gebäudes Dambach 58 ist nach den im Spruch genannten Gesetzesstellen ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.
Zur Entrichtung dieses Verkehrsflächenbeitrages ist der Eigentümer des Bauplatzes verpflichtet.

Der vorgeschriebene Verkehrsflächenbeitrag war wie folgt zu berechnen:

a) B e r e c h n u n g s g r u n d l a g e n
Der Verkehrsflächenbeitrag ist gemäß §20 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 das Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.
Gemäß § 20 Abs. 3 O.ö.BauO 1994 idF LGBl.Nr. 70/1998 beträgt die anrechenbare Breite (B) der Verkehrsfläche unabhängig von der tatsächlichen Breite 3 Meter (m).
Die anrechenbare Frontlänge (F) ergibt sich aus der Quadratwurzel der Größe des zu bebauenden Bauplatzes oder Grundstückes und beträgt somit
2101 m² / 45,837 m

Der Einheitssatz (ES) wurde mit Verordnung der Landesregierung mit € 50,87 festgesetzt, jedoch vom Gemeinderat auf € ermäßigt/erhöht.
Der Verkehrsflächenbeitrag errechnet sich demnach wie folgt:
3 m (B) X 45,837 m (F) X 50,87 € (ES) = € 6.995,18

b) E r m ä ß i g u n g e n
Der Verkehrsflächenbeitrag ermäßigt sich
aa) bei Gebäuden, die nach wohnbauförderrungsrechtlichen Bestimmungen gefördert werden oder wurden, Kleinhausbauten, Gebäuden, Gebäuden von Klein- und Mittelbetrieben sowie von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben um 60 v.H. -€ 4.197,11
bb) gemäß § 20 Abs. 7 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70 /1998 um den Betrag von -€

c) Höhe des Verkerhrsflächenbeitrages zu 100 v.H. bei Herstellung des Tragkörpers und des Verschleißbelages einschließlich Niveauherstellung und Oberflächenentwässerung € 2.798,07

d) Davon 50 v.H., weil vorerst nur der Tragkörper hergestellt wurde. € …….

Der Verkehrsflächenbeitrag ist anlässlich der Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben, wenn dadurch ein baubehördlich bereits genehmigtes Gebäude aufgeschlossen wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb eines Monats schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder eines Telekopierers oder mündlich beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Durch die Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung des Abgabe nicht aufgehalten.

**Zustellungshinweis**

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 77 Abs. 1 O.ö. LAO 1996, LGBl. Nr. 107).

Der Bürgermeister
*iV. Vizebgm. DI Marietta Metzker*

Mit Schreiben vom 20. August 2010 hat Herr Hermann Minichmayr gegen die Vorschreibung Berufung eingebracht.

Hermann Minichmayr
Traunfeldstraße 38
4050 Traun 20. August 2010

Gemeindeamt
4581 Rosenau/Hengstpaß

**Ihr Bescheid vom 6. August 2010, zugestellt am 13. August 2010;**

**Zl.: Bau1-D.58/2010**

Gegen den im Betreff angeführten Bescheid erhebe ich binnen offener Frist

B e r u f u n g

mit nachfolgender Begründung:

Mit dem angefochtenen Bescheid wird mir für die öffentliche Verkehrsfläche Güterweg Mitterbuchriegel ein Verkehrsflächenbeitrag in Höhe von € 2.798,07 vorgeschrieben. Die Berechnung des Beitrages ist nicht richtig.

Nach § 20 Abs. 7 sind sonstige oder frühere, insbesondere auch aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleistete Beiträge anzurechnen, und zwar entsprechend wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex. Weiters anzurechnen sind Hand- und Zugdienste und erbrachte Sachleistungen.

Die betroffene Straße wurde im Jahr 1978 neu angelegt. Dabei wurden die laufenden Kosten auf 5 Anteile aufgeteilt. Der Anteil der von mir damals zu entrichten war betrug ATS 6.310,--. Ein weiterer Fünftelanteil betraf die Liegenschaft Schartner. Durch Erwerb dieses Grundstückes kurze Zeit darauf musste ich auch diesen Fünftelanteil in Höhe von ebenfalls ATS 6.130,-- entrichten. Mein Beitrag für die Errichtung der Straße betrug daher ATS 12.260,--.

Weiters habe ich folgende Sachleistungen finanziert:
70 m³ Schotter grob a ATS 68,44 = ATS 4.790,--
5 m³ Schotter fein a ATS 472,-- = ATS 2.360,--.

Insgesamt habe ich somit für die Errichtung der Straße im Jahr 1978 den Betrag von ATS 19.410,-- bezahlt. Diese Vorleistung ist wertgesichert auf den nunmehr zu entrichtenden Verkehrflächenbeitrag anzurechnen.

Ich ersuche daher um Korrektur des Bescheides im obigen Sinne.

Mit freundlichen Grüßen
*Hermann Minichmayr*

Weiters informiert der Bürgermeister, dass die angezeigten Vorleistungen durch den Gemeindebuchhalter, Herrn Feßl, zusammen mit Herrn Schwingenschuh überprüft wurden. Dabei stellte sich heraus, dass nur ein Fünftelanteil über ATS 6.130,-- angewiesen wurde. Die Behauptung von Herrn Minichmayr für das Anwesen Schartner nochmals den Fünftelanteil aufgewendet zu haben, kann nicht stimmen, da dieses erst im Jahr 1980 als die Wegerrichtung schon abgeschlossen war ersteigert wurde. Auch die beiden Sachleistungen (Schotterbeistellungen), die Herr Minichmayr anführt, sind nach den Angaben des Wegerrichters (Siegfried Schwingenschuh sen.) für die privaten Zufahrtsstraßen und nicht für den öffentlichen Weganteil aufgewendet worden. Aus diesen Gründen wäre Bgm. Auerbach dafür, der Berufung des Herrn Minichmayr teilweise Recht zu geben und den Fünftelanteil (ATS 6.130) wertgesichert (VPI 1976 Basis VII/2010) als Vorleistung gemäß § 20 Abs. 7 O.ö. BauO 1994 anzurechnen und den vorgeschriebenen Betrag somit um € 1.047,33 zu kürzen. Die anderen Berufungsgründe sind seiner Meinung nach nichtig, da diese nicht glaubhaft nachgewiesen werden können. In diesem Sinne beantragt er die Berufungsentscheidung zu beschließen und liest den Entwurf für den Berufungsbescheid vor:
**Gegenstand:** Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages für den Güterweg Mitterbuchriegel mit Bescheid vom 06.08.2010, Zl: Bau-1-D.58/2010

Bezug: **Berufung vom 20.08.2010 gegen den Bescheid vom 06.08.2010**

**An**
**Herrn**
**Hermann Minichmayr**
**Traunfeldstraße 38**

**4050 Traun**

**B E S C H E I D**

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 23. September 2010 mit Ihrer Berufung vom 20.08.2010 auseinandergesetzt und es ergeht aufgrund des hierbei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

**S P R U C H**

Gem. § 211 Oö. Landesabgabenordnung, LGBl 107/1996 sowie § 95 Abs. 1 Oö. GemO, LGBl 91/1990 wird der Berufung vom 20.08.2010 gegen den Bescheid der Vizebürgermeisterin vom 06.08.2010, Zl.: Bau-1-D.58/2010 teilweise Recht gegeben und der oben genannte Bescheid der Vizebürgermeisterin auf **€ 1.750,74** korrigiert.

**B E G R Ü D U N G**

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der Vizebürgermeisterin vom 06.08.2010 wurde Ihnen für Ihre Grundstück Nr. 410/2 und Baufläche 338 ein Verkehrsflächenbeitrag im Ausmaß von € 2.798,07 vorgeschrieben. In der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung wenden Sie ein, dass der Verkehrsflächenbeitrag für den Güterweg Mitterbuchriegel um die erbrachten Vorleistungen (2x Fünftelanteil über ATS 6.130,-- und Schotterzustellungen über insgesamt ATS 7.150,--) wertgesichert nach dem VPI 1976 seit Juli 1978 zu kürzen gewesen wäre.

Hierüber hat der Gemeinderat wie folgt entschieden:
Gemäß § 20. Abs. 7 der Oö. BauO 1994 idgF sind sonstige oder frühere, insbesondere auch auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die Herstellung der **öffentlichen Verkehrsfläche** geleistete, nach dem VPI wertgesicherte Beiträge auf den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen, wenn sie vom Abgabepflichtigen belegt oder glaubhaft gemacht werden können. Nach Prüfung und Absprache mit dem Wegerrichter ist lediglich ein Fünftelanteil im Jahr 1978, genauer gesagt ATS 6.130,--, als im Voraus geleisteter Beitrag glaubhaft anzuerkennen. Die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages gem. §§ 19. ff O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70 /1998 wird daher wie folgt geändert und neu vorgeschrieben:

**Der vorgeschriebene Verkehrsflächenbeitrag war wie folgt zu berechnen:**

a) Berechnungsgrundlagen
Der Verkehrsflächenbeitrag ist gemäß § 20 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 das Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.
Gemäß § 20 Abs. 3 Oö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 beträgt die anrechenbare Breite (B) der Verkehrsfläche unabhängig von der tatsächlichen Breite 3 Meter (m). Die anrechenbare Frontlänge (F) ergibt sich aus der Quadratwurzel der Größe des zu bebauenden Bauplatzes oder Grundstückes und beträgt somit 2101 m² / 45,837 m

Der Einheitssatz (ES) wurde mit Verordnung der Landesregierung, LGBl. mit € 50,87 festgesetzt.

**Der Verkehrsflächenbeitrag errechnet sich demnach wie folgt:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 3 m (B) x 45,837 m (F) X 50,87 € (ES) | | | € 6.995,18 |
| b) Ermäßigungen | | | |
| Der Verkehrsflächenbeitrag ermäßigt sich | | | |
| aa) | bei Gebäuden, die nach wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen gefördert werden oder wurden Kleinhausbauten, Gebäuden, die gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen, Gebäuden von Klein- und Mittelbetrieben sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben um 60 v.H. | -€ 4.197,11 | |
| bb) | gemäß § 20 Abs. 7 O.ö.BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 um den Betrag von | -€ 1.047,33 | |
| c) Höhe des Verkehrsflächenbeitrages zu 100 v.H. bei Herstellung des Tragkörpers und des Verschleißbelages einschließlich Niveauherstellung und Oberflächenentwässerung | | | **€ 1.750,74** |

Da der Verkehrsflächenbeitrag bereits zur Gänze entrichtet wurde, wird der anrechenbare, wertgesicherte Teil (Fünftelanteil Rechnung der Fa. Schmid) in Höhe von **€ 1.047,33** mit gleicher Post auf Ihr Konto überwiesen.

Der Verkehrsflächenbeitrag ist anlässlich der Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben, wenn dadurch ein baubehördlich bereits genehmigtes Gebäude aufgeschlossen wird.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Vorstellungsbelehrung**

Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten

Der Bürgermeister

Die Gemeinderatsmitglieder bis auf Vizebgm. DI Marietta Metzker (Befangenheitserklärung) stimmen der vorgebrachten Berufungsentscheidung einstimmig mit Handzeichen zu.
Herr Gottlieb Gösweiner fragt nach, ob Herr Minichmayr für das 2. Objekt (Scharten, Dambach 57) auch den Verkehrsflächenbeitrag zu leisten hat. Bgm. Auerbach wiederholt, dass auch dafür der entsprechende Verkehrsflächenbeitrag zu entrichten ist. Die Interessentenbeiträge, die bei der Güterwegübernahme ausgehandelt wurden, wären nun bei der Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge in Abzug gebracht worden. Da diese von Herrn Minichmayr nicht bezahlt wurden, werden nun die Verkehrsflächenbeiträge in voller Höhe eingehoben. Bei der Vorschreibung des Herrn Minichmayr wird zunächst, die heutige Berufungsentscheidung mittels Bescheid übermittelt. Danach wird die Verkehrsflächenbeitragsvorschreibung für Dambach 57 erfolgen.

**10. Ansuchen der VS für Bewegungserziehung Rosenau um Finanzierung des Bustransfers für jeweils 5 Schwimm- und Schifahrten mit einem Busunternehmen im Schuljahr 2010/2011, Beratung und Beschlussfassung**

Wie nun schon seit Jahren üblich sucht die Volksschule für Bewegungserziehung Rosenau/Hp. um Übernahme der Fahrtkosten für je 5 Schi- Schwimmfahrten im Schuljahr 2010/2010 zu Schulbeginn an. Bgm. Auerbach liest das Ansuchen vor:

**Bewegungsvolkschule**
**Rosenau/Hengstpass**
**A-4581 Rosenau 102**
**Tel.:07566 203**

**Antrag**

Ich ersuche um die Übernahme der Fahrtkosten für die Schwimm- und Schifahrten an unserer Schule im Schuljahr 2010/2011. Die Fahrten werden mit dem von ihnen gewünschten Busunternehmen durchgeführt. In den letzten Jahren war dies das Busunternehmen Eckerstorfer.

Schwimmfahrten: 5x

Schifahrten: 5x

Bitte Anzahl der bewilligten Fahrten bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen
VD Gisela Pernkopf, 06.09.2010

Damit die Gemeinderatsmitglieder wissen, von welchen Kosten dabei gesprochen wird, erwähnt der Bürgermeister, dass eine Schwimmfahrt auf ca. € 130,-- kommt und eine Schifahrt etwa € 240,-- kostet. Anders dargestellt bedeuten die Schwimmfahrten Kosten je Kind bei ca. € 3,-- und die Schifahrten mehr als € 6,-- da nicht mit allen Kindern der VS (etwa 40) gleichzeitig gefahren wird.
Auch im Prüfbericht zum Rechnungsabschluss ist dieser Zuschuss für die Gemeinde negativ erwähnt. Noch dazu hat HR Dr. Gugler anlässlich der GEMDATMESSE in Eberstalzell die Gemeinden und Bürgermeister wiederum eingehend angewiesen, während Zeiten wie diesen, Einsparungsmaßnahmen anzustreben und gerade bei Förderungen, die in den 15-Euro-Erlass fallen, konsequent Ausgabenreduktionen vorzunehmen.
Zunächst gibt Ing. Jürgen Steinbichler die Stellungnahme der ÖVP-Fraktion dazu ab. Der Hauptgrund für den Zuschuss bei den Schifahrten war die Entfernung der eigenen Liftanlage im Ort. Auch der Schwimmunterricht für Kinder ist nicht weniger wichtig, jedoch sind für die Eltern die 3 Euro je Kind und Schwimmfahrt sicherlich leichter aufzubringen als die Finanzierung der Schikurse. Bgm. Auerbach und die SPÖ-Fraktion hätten den Vorschlag gemacht, den Zuschuss für die Schifahrten bei zu halten und die Schwimmfahrten in Zukunft von den Eltern finanzieren zu lassen. Bgm. Auerbach ist der Ansicht, dass die derzeitigen Jahresgesamtkosten von € 1.850,-- gesenkt werden sollten und schlägt vor, der Schuldirektion ein Jahresbudget von € 1.000,-- zur Verfügung zu stellen und es ihr zu überlassen, ob diese für Schwimmfahrten oder Schifahrten herangezogen werden. Damit würde man auch Förderungseinsparung erzielen. Abwicklungstechnisch liegt die Organisation

und Finanzierung der Fahrten auch bei der Volksschule. Die jährliche Ersparnis wären damit für die Gemeinde € 850,--. Abschließend beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung, dass für das laufende Schuljahr für Schwimm- und Schifahrten der VS Rosenau ein Gesamtjahresbudget von € 1.000,-- zur Verfügung gestellt wird. Die Gemeinderatsmitglieder stimmen einstimmig mit Handzeichen dieser Vorgangsweise zu.

**11. Ansuchen des Gemeindekindergarten Rosenau/Hp. um Übernahme der Transportkosten für Schwimm- und Schifahrten mit einem Busunternehmen, Beratung und Beschlussfassung**

Auch für den Gemeindekindergarten wurde seitens der Kindergartenleiterin um die Übernahme der Transportkosten für Schwimm- und Schifahrten angesucht. Bgm. Auerbach liest auch dieses Schreiben vom 07. September 2010 vor:

GEMEINDEKINDERGARTEN
ROSENAU AM HENGSTPASS
4581 Rosenau/Hengstpaß 102 Rosenau, 07.09.2010

Gemeinderat
Rosenau am Hengstpaß
4581 Rosenau/Hengstpaß 120

**ANSUCHEN:**
**Kostenübernahme für die Schwimm- und Schifahrten des Gemeindekindergartens Rosenau am Hengstpaß**

Werter Herr Bürgermeister,
werte Mitglieder des Gemeinderates,

ich ersuche um Übernahme der Kosten für je fünf Schwimm- und Schifahrten des Gemeindekindergartens mit der Firma Rebhandl, Pichl 78, 4575 Roßleithen, für das laufende Kindergartenjahr 2010/2011.

Mit freundlichen Grüßen
*Anita Neubauer*
Kindergartenleiterin

Auch hiezu erläutert er die Kosten je Kind und Fahrt mit € 7,-- für Schifahrten und € 3,-- für Schwimmfahrten. Weiters berichtet er, dass in der letzten Bürgermeisterkonferenz bereits über den REGIEBEITRAG für Kindergärten diskutiert wurde. Hier besteht die Absicht des Landes Oö einen Regiebeitrag für die Kindergärten einzuführen. Dieser soll bis zu € 40,-- je Monat betragen. Angeblich soll es der Gemeinde überlassen sein, ob sie diesen Beitrag einführt. Das Verständnis dafür von den Bürgermeistern war sehr dürftig. Neben einem Gratiskindergarten einen Regiebeitrag einzuheben, der betragsmäßig den Mindestbeitrag der damals kostenpflichtigen Kindergärten übersteigt, verstehen die meisten der Bürgermeister nicht. Für Bastelbeiträge und Kostenersatz für Schikurse und ähnlichem ist das Verständnis der Eltern auch sicherlich gegeben, für einen zwingenden Regiebeitrag aber glaubt der Bürgermeister nicht.
In letzter Zeit wurden die 5 Schifahrten direkt mit dem 5-Tage-Schikurs des Kindergarten verbunden. Dabei musste dann noch von den Eltern die Liftkarte und die anteiligen Kosten für den Schilehrer beigesteuert werden. Nachdem zur Zeit der Kindergartenbesuch für die Eltern kostenlos ist, meint er, könnte man den Eltern Beiträge zum Schifahren und Schwimmen schon berechnen. Ing. Steinbichler weist darauf hin, dass es bei den Schifahrtskosten nicht bei den € 7,-- je Kind bleibt, da ja noch die Liftkarte und auch hier der Schilehrer zu finanzieren ist. Frau Pachner meint, dass damit der Aufwand je Schifahrt für die Eltern dann im dreistelligen Bereich liegt. Ing. Steinbichler schlägt daher vor, die Transportkosten für die Schifahrten auch in Zukunft von der Gemeinde zu tragen und jene für die Schwimmfahrten den Eltern zu überlassen. Damit würde man auch, was die freiwilligen Ausgaben der Gemeinde betrifft, den guten Willen zum Einsparen zeigen und diese ein wenig senken. Herr Salzinger meint, dass eine 50 %ige Kostenübernahme durch die Gemeinde am fairsten wäre. Frau Sanglhuber bringt den Vorschlag ein, anstelle der Buskosten für die Schwimmfahrten, die Liftkarten durch die Gemeindekasse zu übernehmen. Dazu stellt sich die Frage, wie Kindern bzw. Eltern dazu kommen, wenn das Kind in Besitz einer Saisonkarte ist. Bgm. Auerbach bringt daher einen anderen Vorschlag ein. Nachdem die Gesamtjahreskosten für Schwimm- und Schifahrten des Kindergartens bei € 1.050,-- liegen, könnte man ähnlich wie bei der Volksschule der Kindergartenleitung einen Fixbetrag über € 500,-- zur

Verfügung stellt. Mit diesem Betrag können die Kinder Schifahren oder zum Schwimmen fahren, dies bleibt der Kindergartenleitung überlassen. Gerade bei den Kindergartenkindern ist es bei den Schifahrten meistens so, dass eine große Anzahl von Kindern zuerst zum Schikurs angemeldet wird, dann aber doch nicht mitgefahren wird. Dabei obliegt es dann der Kindergartenleitung, dennoch eine gerechte Kostenaufteilung zu organisieren. Auch für den Kindergarten beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung, für das laufende Kindergartenjahr ein Gesamtjahresbudget über € 500,-- zum Zwecke von Schwimm- und Schifahrten über die Gemeindekasse zur Verfügung zu stellen. Auch an dieser Stelle stimmen alle Gemeinderatsmitglieder seinem Antrag mit Handzeichen zu.
Selbstverständlich sind diese Mittel nur für Schwimm- und Schifahrten zweckgebunden.

**12. Berichte der Ausschussobmänner/frauen**

Frau Manuela Antensteiner, Obfrau des Tourismusausschuss, informiert, dass ihr Thema der letzten Ausschusssitzung im Punkt 7. der heutigen Tagesordnung ausreichend ausdiskutiert wurde.
Da die Obfrau des Kulturausschusses und Arbeitskreisleiterin der Gesunden Gemeinde, Frau Maria Benedetter, bei der heutigen Sitzung entschuldigt ist, gibt Obmannstellvertreter Ing. Anton Santner die Informationen vom Kulturausschuss weiter. Beim Ortssporttag am 11. September 2010 nahmen insgesamt 24 Kinder teil. Am Sonntag, den 10. Oktober 2010, findet die nächste Wanderung der Gesunden Gemeinde statt. Herr Santner lädt alle Gemeinderäte zur Wanderung ein. Thema ist dieses Mal „Pflanzen – Flora unserer Heimat“.

**13. Bericht des Bürgermeisters**

Biathlonzentrum Innerrosenau

Da in den regionalen Medien von der Schließung des Biathlonzentrums berichtet wird, nimmt Bgm. Auerbach dazu im Kreise der Gemeinderäte dazu Stellung. Bei der Vorstandssitzung des Vereines „Langlauf- und Biathlonzentrum Innerrosenau“ am Freitag, den 17.09.2010 wurde der Beschluss gefasst, der Vollversammlung die Auflösung des Vereines vorzuschlagen. Grund dafür war das Nichtzustandebringen der Finanzierung der Betreiberkosten für den nächsten Winter 2010/2011. Seit dem vorigen Jahr versucht man mit dem Land OÖ auszudiskutieren, wie die notwendigen € 20.000 aufgetrieben bzw. von wem diese beizusteuern sind. Dazu gab es einige Zusammenkünfte bei den Gemeindereferenten Josef Ackerl und Josef Stockinger, aber auch mit LR Viktor Sigl (Sportabteilung) und dem Landessportdirektor Hartl und vielen Telefonaten. Ende Juni wollten das Gemeinderesort und die Sportabteilung die notwendige Budgetsumme von € 20.000 je zur Hälfte übernehmen. Damit wären die € 10.000 vom Gemeinderessort an die 5 beteiligten Gemeinden (Rosenau/Hp., Roßleithen, Edlbach, Spital/P. und Windischgarsten) wiederum über den Haushaltsausgleich rückerstattet worden. Die 2. Hälfte über € 10.000 wären als Landeszuschuss der Abteilung Sport und Tourismus zur Verfügung gestellt worden. Leider gibt es für diese Vereinbarung nur einen landesinternen Aktenvermerk jedoch keine schriftliche Bestätigung der Abteilungen an die Gemeinden. Auch Frau Reder (Sekretärin im Büro LHStv. Josef Ackerl) bestätigte diese Information anlässlich eines Telefongespräches im Juli d.J. und wunderte sich, dass die Gemeinden noch keine offiziellen Benachrichtigungen dazu erhalten hatten. Nach der Urlaubszeit Ende August, erhielt Bgm. Auerbach dann die Nachricht, dass die Zusage zur Mitfinanzierung durch die Sportabteilung von LR Viktor Sigl zurückgezogen wurde bzw. dieser behauptet hätte, eine derartige Zusage hätte es noch gar nicht gegeben. Weiters kam dann sogar ein Schreiben der Gemeindereferenten, dass die 5 Gemeinden die Mitfinanzierung der € 10.000 nicht übernehmen dürfen, da auch die Refinanzierung über den Haushaltsausgleich damit gefallen ist. Mit Schreiben vom 16. September 2010 der Direktion Inneres und Kommunales wurde dann den Gemeinden von den Gemeindereferenten doch wieder zugesichert, dass die anteiligen Beiträge zum Betrieb der Biathlonanlage im Gesamtausmaß von € 10.000 im Zuge des Haushaltausgleiches rückerstattet werden. Für die weiteren € 10.000 sollte um eine Sonderförderung beim Sportressort angesucht werden. Leider gab es bis zur Vorstandssitzung des Vereines keine Zusage für die fehlenden € 10.000. Aus diesem Grund kam es in dieser Sitzung zum Beschluss des Vereinsvorstandes, der Vollversammlung die Auflösung des Vereines vorzuschlagen. Weitere Themen, wie die Kündigung des Pachtvertrages mit den Österreichischen Bundesforsten und den Rückbau der Anlagen, wurden noch nicht näher besprochen. Dass damit die Medien mit Schuldzuweisungen und Negativschlagzeilen nach Belieben nicht sparen, liegt eigentlich auf der Hand. Nicht einmal die Tatsache, dass der Biathlonsport in Österreich aufgrund der Erfolge der Nationalmannschaft immer mehr an Beliebtheit gewinnt, veranlasst die Verantwortungsträger zu einem Umdenken in dieser Richtung. Obwohl gerade für die Erfolge in Vancouver 2010 die

Nationalmannschaft in Innerrosenau trainiert hatte und die Strecke von Vancouver dort so genau wie möglich nachbaute. Trotz der Enttäuschung über diese Einstellung der Landespolitiker versucht Bgm. Auerbach weiterhin die notwendige Finanzierungszusage über € 10.000,-- zu erreichen.

Entwicklung der Finanzlage für die Gemeinden:
Anlässlich der GEMDAT-Messe konnte Bgm. Auerbach und AL Sölkner einem Vortrag von Hofrat Dr. Gugler (Direktor der IKD Direktion Inneres und Kommunales) lauschen. HR Dr. Gugler verwies v.a. darauf, dass die Gemeinden versuchen sollten, Zusammenarbeit bei den verschiedensten Aufgaben und Arbeiten zu erreichen. Jetzt kann man noch Vorschläge für Zusammenarbeit und Einsparungen einbringen. In naher Zukunft wird den Gemeinden diese Zusammenarbeit untereinander dann aufgetragen werden. Obwohl sowohl Bgm. Auerbach als auch AL Sölkner darunter hauptsächlich Personaleinsparungen sehen, wird man sich bemühen in Gesprächen mit Nachbargemeinden, Ansätze und Vorschläge für Zusammenarbeit zu erarbeiten.
Auch die Mitglieder des Gemeinderates werden vom Bürgermeister ersucht, Vorschläge zu diesem Thema einzubringen. Im Zuge der Erarbeitung des Voranschlages 2011 hat der eine oder andere vielleicht Ideen, mit denen man tatsächlich Einsparungen erzielen könne.
Speziell zum Voranschlag 2011 möchte der Bürgermeister im Kreise der Ausschussobmänner/frauen eine Klausur abhalten.

Letzte Gemeinderatssitzung 2010 – Terminänderung
Weiters teilt Bgm. Auerbach mit, dass der vorgesehene Termin für die Sitzung im Dezember 2010 aufgrund der Kundmachungsfrist für den Voranschlag 2010 um 2 Tage vorverlegt werden muss. (Kundmachungsfrist für den Voranschlag ist 14 Tage, wobei der Tag der Anbringung und der Tag der Abnahme der Kundmachung nicht mitzuzählen sind.) Dies bedeutet, dass die Gemeinderatssitzung im Dezember anstelle des 16. Dezember bereits am Dienstag, den 14. Dezember 2010 wiederum um 18.30 Uhr stattfinden wird. Bgm. Auerbach bittet die Gemeinderatsmitglieder, dies in den Terminkalendern bereits jetzt vorzusehen.

## 14. Allfälliges

Bgm. Auerbach bringt an dieser Stelle über den zu Beginn der Sitzung abgestimmten Dringlichkeitsantrag ein und liest diesen nochmals vor:

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes **„Stromliefervertrag für den Zeitraum 01.10.2010 – 30.09.2012“**

**Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!**

Erst am Mittwoch den 22. September 2010 konnten wir nach Einholung von anderen Vergleichsangeboten und mehreren Verhandlungsgesprächen mit Herrn Stummer der ENERGIE AG den mit Ende September auslaufenden **Stromliefervertrag** für die nächsten 2 Jahre wieder vereinbaren.

Da die Vertragsbestätigung mit einer jährlich wiederkehrenden Summe von etwa € 14.800 in die Kompetenz des Gemeinderates fällt, beantrage ich die Beschlussfassung des Stromliefervertrages noch in der Sitzung des Gemeinderates vom 23. September 2010.

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Peter Auerbach

Er erläutert weiters dazu, dass einige Angebote nach Kündigung des laufenden Stromliefervertrages durch die ENERGIE AG eingeholt wurden. Es ist auch ihm sehr unverständlich, dass gerade jetzt, zu Zeiten, wo die Finanzkrise auch die Gemeinden sehr belastet, wird der Strompreis durch die ENERGIE AG angehoben. Über die Information beim E-Control Tarifkalkulator hat sich die Gemeinde 5 Angebote zu einem Stromliefervertrag eingeholt. Für den jährlichen Stromverbrauch von ca. 114.000 kWh (23 einzelne Positionen bzw. Stromzähler) gab es folgende Angebote:

| | |
|---|---|
| ENERGIE Allianz Austria GmbH | 6,64 Cent/kWh |
| **KELAG Kärntner Elektrizitätzs-AG** | **6,245 Cent/kWh** |
| switch-Strom | 8,00 Cent/kWh |
| Vorarlberger Kraftwerke Ag | 8,65 Cent/kWh |
| **ENERGIE AG** | **8,59 Cent/kWh** |

Weiters informiert Bgm. Auerbach, dass inzwischen alle Gemeinden des Bezirkes Kirchdorf/Krems bis auf Rosenau/Hp. und Molln den Stromliefertrag mit der ENERGIE AG trotz Preiserhöhung bereits verlängert haben. Anstelle für den Bezirk um einen entsprechenden Strompreis mit der ENERGIE AG zu verhandeln haben die anderen Gemeinden mit der Vertragsunterzeichnung die Strompreiserhöhung bereits akzeptiert. Nach längeren Diskussionen ist man nun auch in der Gemeinde Rosenau/Hp. (Amtsleiter, Bauhofleiter und Bürgermeister) der Ansicht, dass die ENERGIE AG Stromliefervertragspartner bleiben sollte. Auch die Tatsache, dass die ENERGIE AG als einziger Stromlieferant 100 % Ökostrom (Kleinwasserkraftwerke) garantiert, sollte aus Umweltschutzgründen berücksichtigt werden. Gerade in letzter Zeit hat die ENERGIE AG mit dem Stromleitungsausbau zu den Hengstpaßalmen einiges für die Gemeinde Rosenau/Hp. unternommen. Frau Vizebgm. DI Marietta Metzker erläutert generell, dass der Stromliefervertrag individuell vereinbart werden kann und der Leitungsträger verpflichtet ist, bei Schäden an der Leitung, diese so schnell als möglich zu reparieren, egal ob es sich Leitungsträger und Stromlieferant um denselben Anbieter handelt oder nicht. Demnach dürften Bedenken bei Leitungsschäden und eine verzögerte Reparatur durch die ENERGIE, sollte man sich für einen anderen Stromlieferanten entscheiden, kein Argument sein. Was sie sehr wohl als wesentliches Argument akzeptiert, ist die Tatsache, dass die ENERGIE AG als einziger Anbieter den Ökostrom aus Kleinwasserkraftwerken garantiert. Auch sie ist der Ansicht, dass alle Gemeinden zusammen sicherlich bei einem gemeinsamen Auftreten für die Gemeinden einen besseren Tarif mit der ENERGIE AG ausverhandeln hätten können. Obwohl die ENERGIE AG nicht der günstigste Bieter ist, einigt man sich darauf den Stromliefervertrag für weitere 2 Jahre zu verlängern. Schon mit 01. Oktober 2010 hätte die Gemeinde keinen Stromlieferpartner mehr. Außerdem besteht auch nach diesen 2 Jahren die Möglichkeit, einen anderen Stromlieferpartner zu wählen. Abschließend beantragt Bgm. Auerbach die Beschlussfassung des vorliegenden Entwurfes zum Stromliefervertrag mit der ENERGIE AG und liest diesen vor:

**ENERGIE AG**
**Oberösterreich**

Unser Zeichen: MV/StG
Telefon: 07582/63821-6505
Fax: 07582/63821-56505
Ort/Datum: Kirchdorf, 05.07.2010

Betreuer: Gottfried Stummer

**ENERGIELIEFERVERTRAG – STROM**

abgeschlossen zwischen

**Gemeindeamt**

**Rosenau am Hengstpaß 120**
**4581 Rosenau am Hengstpaß**

Firmenbuchnummer/UID: /
Kundennummer: 70193

- in der Folge kurz „Kunde“ genannt -

und der

**Energie AG Oberösterreich**
**Vertrieb GmbH & Co KG**
**Böhmerwaldstraße 3**
**A-4021 Linz/Donau**
**FN 230272 k/LG Linz**
-in der Folge kurz „Energie AG Vertrieb“ genannt –

**1. Vertragsgegenstand**
Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung und die Abrechnung elektrischer Energie für die Deckung seines Bedarfes für folgende Standorte des Kunden:

Anlagenadressen lt. beiliegender Standortliste

zu den unter Punkt 2. genannten Parametern und den unter den Punkten 3. und 4. genannten PreIsen. Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen“ (Anlage 1), als integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

Mit Lieferbeginn dieses Vertrages werden alle bisher zwischen den Vertragspartnern bestehenden Verträge über die Lieferung elektrischer Energie für die oben genannten Standorte samt Zusätzen, Nachträgen und Ergänzungen ersetzt.

**2. Lieferumfang**
Energie AG Vertrieb beliefert diese Standorte des Kunden mit elektrischer Energie aufgrund folgender Bezugsgrößen und –charakteristiken:

Jahresbezugsmenge ca. 114.000 kWh
(gemessene, nicht gemessene sowie unterbrechbare Anlagen)

**3. Sonstige Anlagen**
Für alle in der Standortliste angeführten Anlagen (nicht gemessene) werden für den Zeitraum vom 01.10.2010 bis 30.09.2012 folgende Preise vereinbart:

| **Grundpreis je Anlage in Euro pro Abrechnungsmonat:** | | |
|---|---|---|
| Oberösterreich Kommunal 2-jährig | 1,50 | |
| **Verbrauchspreis für das Produkt in Cent pro kWh:** | **Energie-Preis** | **Preisbasis für Rabatte** |
| Oberösterreich Kommunal 2-jährig | 8,5900 | 8,0700 |

3.1 Rabatt:
Auf den oben angeführten Energieverbrachspreis (netto ohne Ökostrom-Zuschlag) wird befristet bis 30.09.2012 ein Rabatt in der Höhe von 11 % gewährt. Ab 01.10.2012 wird dieser Rabatt nicht mehr gewährt und Energie AG Vertrieb behält sich eine Anpassung des Energiepreises vor.

3.2 Allgemeines:
Der Energiepreis ist der vereinbarte Preis für die Energielieferung.

Die Verbrauchspreise enthalten den Mehraufwand der dem Lieferanten aus der verpflichtenden Abnahme von Ökostrom gemäß § 19 Ökostromgesetz entsteht.

In den angeführten Beträgen ist keine Umsatzsteuer enthalten.

Weiters wird gemäß § 22a Ökostromgesetz eine Zählpunktpauschale in der Höhe von EUR 15,-- (NE7) pro Jahr netto eingehoben.

Die Gesamtpreise setzen sich aus Strompreis und gesetzlichen Abgaben zusammen.

Alle angeführten Preise gelten für bestehende sowie für künftige Anlagen. Es wird jedoch vereinbart, dass der Kunde dem zuständigen Berater betreffend Neuanlagen, die für die Abrechnung notwendigen Daten zur Verfügung stellt.

Für die Zusatztarife gelten die Preise lt. beiliegendem Preisblatt.

Im Preisblatt sind auch die Steuern und Abgaben angeführt. Bei einer Änderung oder künftigen Einführung neuer Steuern, Abgaben und Zuschläge gilt Pkt. 5.3 der ALB.

Die jeweils aktuellen Netznutzungs- und Netzverlustentgelte sind unter **www.netzgembh.at** abrufbar.

**4. Vertragsdauer**
Dieser Energieliefervertrag gilt ab 01.10.2010 und hat eine Mindesvertragslaufzeit bis einschließlich 30.09.2012. Er ersetzt den bisherigen Energieliefervertrag, der somit am 30.09.2010 endet.

Dieser Energieliefervertrag verlängert sich automatisch und fortlaufend um jeweils ein weiteres Jahr, außer das Vertragsverhältnis wird von einem der beiden Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf einer solchen Periode schriftlich aufgekündigt. Die

Vertragspartner vereinbaren, dass für die Einhaltung der Kündigungsfrist das Postaufgabedatum maßgeblich ist, die Absendung des Kündigungsschreibens vor Beginn der vereinbarten 3-monatigen Kündigungsfrist an den Vertragspartner gilt jedenfalls als fristgerechte Kündigung.
Die oben angeführten Preise gelten unter der Bedingung als vereinbart, dass dieser Energieliefervertrag innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum des Vertrages durch Gegenfertigung des Kunden abgeschlossen wird.

**5. Datenschutz**
Energie AG Vertrieb ist berechtigt, vom Kunden bekanntgegebene Daten, sich aus der Abwicklung des Vertragsverhältnisses ergebende Daten sowie zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten der Energie AG Vertrieb erforderliche Daten des Kunden (insbesondere Stamm-, Mess- und Plandaten) zu verwenden und zu speichern. Sie darf diese Daten an verbundene Unternehmen sowie sonstige Unternehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar ein Beteiligungsverhältnis besteht, übermitteln. An sonstige Dritte darf Energie AG Vertrieb Daten nur im zu Erfüllung der offiziellen Marktregeln sowie ihrer vertraglichen Leistungspflichten notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang weiter geben.

**6. Rechtsnachfolge, Vertragsübertragung**
Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag an Dritte, insbesondere an allfällige Rechtsnachfolger, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Energie AG Vertrieb. Bis zur rechtswirksamen Übertragung ist der Kunde an den Vertrag gebunden. Energie AG Vertrieb ist berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden sowie seine Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise an verbundene Unternehmen, sowie an sonstige Unternehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar ein Beteiligungsverhältnis besteht, zu übertragen.

**7. Salvatorische Klausel**
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen jedoch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch einen ihrem wirtschaftlichen Zweck und Erfolg möglichst nahe kommender wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

**8. Ausfertigung**
Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Kunde:
Gemeindeamt
Rosenau, 24.09.2010

Energie AG Oberösterreich
Vertrieb GmbH & Co KG
Kirchodrf, 05.07.2010

…….
Unterschrift und Stempel des Kunden

……
i.A. Ing. Rudolf Köck
Regionalleiter
Vertrieb Businesskunden

…….
i.A. Gottfried Stummer
Berater Businesskunden

Anlage
„Allgemeine Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie für Kunden der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG

Nach einer kurzen Diskussion wird der Stromliefervertragsentwurf der ENERGIE AG einstimmig mit einem Handzeichen beschlossen. Abschließend schlägt Bgm. Auerbach vor, innerhalb dieser 2-Jahres-Frist mit der ENERGIE AG bezirksweit mit den Bürgermeistern für die Gemeinden einen vernünftigen Tarif auszuhandeln.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen beendet der Vorsitzende die Sitzung um 20.52 Uhr.

Auerbach Peter
Bürgermeister _____

Gösweiner Gottlieb
Gemeinderatsmitglied _____

Ing. Steinbichler Jürgen
Gemeinderatsmitglied _____

Sölkner Adolf
Schriftführer _____

Einwendungen gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wurden nicht eingebracht, daher wird diese Verhandlungsschrift für genehmigt erklärt.

Rosenau, 11.11.2010 Der Vorsitzende: